

## 236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 3. 9. 1987

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xx. xxxxxx 1987, mit dem das Richterdienstgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987, wird wie folgt geändert:

1. Art. III Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Vorschriften für die Richteramtsanwärter enthält, sind die für die Richter geltenden Vorschriften auf die Richteramtsanwärter anzuwenden; ausgenommen von einer sinngemäßen Anwendung sind jedoch insbesondere die §§ 25 Abs. 3 und 4, 29 bis 33, 36 bis 49, 60, 70, 77, 82, 90 und 92 bis 98.“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Richteramtsanwärter ist ohne Bestimmung eines Dienstortes für einen Oberlandesgerichtssprengel zu ernennen. Eine spätere Ernennung für einen anderen Oberlandesgerichtssprengel ist auf Ansuchen des Richteramtsanwärters zulässig.“

3. Die §§ 2 und 3 lauten:

#### „Aufnahmeerfordernisse

§ 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die volle Handlungsfähigkeit;
3. die persönliche, körperliche und fachliche Eignung für den Richterberuf;
4. a) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder

b) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945,

und

5. eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von neun Monaten.

(2) Vom Erfordernis einer Gerichtspraxis kann bei einem Aufnahmewerber, der als Rechtspfleger tätig war, teilweise abgesehen werden. Das Ausmaß der Nachsicht hat sich nach dem Verwendungserfolg, dem Arbeitsgebiet und der Dauer der bisherigen Rechtspflegertätigkeit zu richten.

#### Aufnahmeverfahren

§ 3. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse zu prüfen. Der Prüfung sind die Äußerungen der während der Gerichtspraxis mit der Ausbildung des Aufnahmewerbers beauftragt gewesenen Richter und der Leiter der Übungskurse für Rechtspraktikanten zugrunde zu legen. Hat der Aufnahmewerber weitere gemäß § 15 einrechenbare Praxiszeiten zurückgelegt, ist auch auf die hierüber ausgestellten Zeugnisse oder Verwendungsbestätigungen Bedacht zu nehmen. In jedem Fall hat sich der Präsident des Oberlandesgerichtes persönlich oder durch beauftragte Richter in einem Gespräch mit dem Aufnahmewerber von dessen Eignung zu vergewissern und sich einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit zu verschaffen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen dem Bundesminister für Justiz Aufnahmewerber zur Ernennung vorzuschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen und samt den Aufnahmege suchen und den Nachweisen über die Aufnahmeerfordernisse vorzulegen.

(3) Unter mehreren Aufnahmewerbern ist denjenigen der Vorzug zu geben, bei denen nach Abwägung der sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Eignungskriterien die Eignung für den Richterberuf in höherem Maße gegeben ist.“

4. § 6 lautet:

#### „Dienstzeit

§ 6. Die dienstliche Anwesenheit des Richteramtswärters hat sich nach den Erfordernissen der Ausbildung zu bestimmen.“

5. Die Überschrift zu § 7 und § 7 Abs. 1 und 2 lauten:

#### „Kündigung des Dienstverhältnisses

§ 7. (1) Das Dienstverhältnis kann vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit Bescheid zum Ende jedes Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt während des ersten halben Jahres des richterlichen Vorbereitungsdienstes ein Monat, danach zwei Monate und nach dem zweiten Jahr des richterlichen Vorbereitungsdienstes drei Monate. Bei der Berechnung der Dauer des richterlichen Vorbereitungsdienstes ist § 13 sinngemäß anzuwenden.

(2) Kündigungsgründe sind:

1. Mangel oder Wegfall eines Aufnahmeerfordernisses;
2. Nichtablegung der Richteramtprüfung innerhalb eines halben Jahres oder Nichtbestehen der wiederholten Richteramtprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes;
3. Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes bei aufrechter Bewerbung trotz zahlenmäßiger Nichtausschöpfung der Besetzungsvorschläge;
4. Nichtbewerbung nach Erfüllung der Ernennungserfordernisse um zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes trotz jeweiliger nachweislicher Aufforderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;
5. unbefriedigender Arbeitserfolg;
6. pflichtwidriges Verhalten im oder außer Dienst.“

6. An die Stelle der §§ 9 und 10 treten folgende Bestimmungen:

#### „Dauer und Ablauf des Ausbildungsdienstes

§ 9. (1) Der Ausbildungsdienst dauert vier Jahre; wird die Richteramtprüfung nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgreich abgelegt, verlängert sich der Ausbildungsdienst bis zur erfolgreichen Ablegung der Richteramtprüfung.

(2) Der Ausbildungsdienst ist beim Bezirksgericht, beim Gerichtshof erster Instanz, bei einer Staatsanwaltschaft und bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen zu leisten.

(3) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Oberlandesgericht, beim Obersten Gerichtshof, beim Bundesministerium für Justiz und bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe (§ 24 Abs. 2 des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146) sowie bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar oder bei der Finanzprokurator geleistet werden.

(4) Die Dienstleistung beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz hat mindestens je ein Jahr und bei der Staatsanwaltschaft mindestens fünf Monate zu dauern. Die Dienstleistung beim Oberlandesgericht, beim Obersten Gerichtshof, beim Bundesministerium für Justiz und bei der Finanzprokurator sowie die Verwendung bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar darf jeweils die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Die Dienstleistung bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen und bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Verwaltungsstellen dem Richteramtswärter Gelegenheit zu geben, die Einrichtungen und die Arbeitsweisen der Dienststellen des Bundes kennenzulernen, die für die Tätigkeit des Richters oder des Staatsanwaltes von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Exkursionen zu den betreffenden Dienststellen, verbunden mit Vorträgen durch Vertreter dieser Dienststellen, zu veranstalten.

#### Ausbildung beim Rechtsanwalt

§ 9 a. (1) Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat eine Liste der Rechtsanwälte zu führen, die bereit sind, einen Richteramtswärter in ihre Kanzlei aufzunehmen, und die sich verpflichten, ihn ordnungsgemäß auszubilden. Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat dem örtlich zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Jänner jedes Jahres eine Ausfertigung dieser Liste zu übermitteln. Änderungen in dieser Liste sind vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer unverzüglich dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes mitzuteilen.

(2) Die Zuteilung zum Rechtsanwalt obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes; sie ist nur innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels zulässig, für den der Richteramtswärter ernannt ist. Zwischen Rechtsanwalt und Richteramtswärter darf kein Angehörigkeitsverhältnis im Sinne des § 34 bestehen.

(3) Die Zuteilung soll frühestens im dritten Ausbildungsjahr erfolgen und ist so vorzunehmen, daß in diesen Ausbildungsabschnitt nicht die Zeit des Prüfungsurlaubes und der Ablegung der Richteramtprüfung fällt.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat dem Rechtsanwalt und dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer den vorgesehenen Zeitraum der Zuteilung mindestens zwei Monate vor Beginn der Zuteilung bekanntzugeben. Termine von Kursen, Übungen, Seminaren, Exkursionen und anderen derartigen Veranstaltungen, an denen der Richteramtsanwärter teilnehmen soll, sowie festgelegte Urlaube sind dem Rechtsanwalt spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Pflicht zur Anzeige einer Dienstverhinderung im Sinne des § 62 Abs. 1 besteht auch gegenüber dem Rechtsanwalt.

(5) Während der Zuteilung bleibt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters zum Bund aufrecht; zwischen Richteramtsanwärter und Rechtsanwalt wird kein Dienstverhältnis begründet. Der Rechtsanwalt haftet für den Richteramtsanwärter als seinen Erfüllungsgehilfen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts. Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, findet sinngemäß Anwendung. Das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, und das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, sind nicht anzuwenden.

(6) Der Rechtsanwalt kann sich gemäß § 15 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, durch den Richteramtsanwärter vertreten lassen. Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat dem Richteramtsanwärter eine Urkunde auszustellen, wonach dieser auf die Dauer der Zuteilung gemäß § 15 der Rechtsanwaltsordnung vertretungsbefugt ist.

(7) Der Richteramtsanwärter ist verpflichtet, vor Beginn seiner Zuteilung dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes nachzuweisen, daß für ihn zur Deckung von allfälligen Schadenersatzansprüchen eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich zugelassenen Versicherer besteht. Die Mindestversicherungssumme ist mit S 500 000 zu vereinbaren. Die Kosten der Mindestversicherung hat der Bund zu tragen. Der Richteramtsanwärter hat die Versicherung während der Dauer seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt aufrecht zu erhalten und dies dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes auf Verlangen nachzuweisen.

(8) Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, dem Richteramtsanwärter für dessen Tätigkeit ein Entgelt zu geben; ebenso ist es dem Richteramtsanwärter untersagt, für seine Tätigkeit beim Rechtsanwalt von diesem oder von anderen Personen ein Entgelt anzunehmen.

(9) Der Richteramtsanwärter hat die Anordnungen des Rechtsanwaltes, die ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden, zu befolgen, es sei denn, die Befolgung würde gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ein pflichtwidriges Verhalten des Richteramtsanwärters ist vom Rechtsanwalt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen. Der 2. Teil dieses Bundes-

gesetzes ist auf den Richteramtsanwärter auch für die Zeit seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt anzuwenden.

(10) Für die Zuteilung zum Rechtsanwalt sind die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, über die Dienstzuteilung anzuwenden, wobei die Kanzlei des Rechtsanwaltes als Dienststelle des Bundes gilt. Reisen, die der Richteramtsanwärter während der Zuteilung zum Rechtsanwalt zum Zweck der Teilnahme an Kursen, Übungen, Seminaren, Exkursionen und anderen derartigen im Rahmen des Ausbildungsdienstes festgesetzten Veranstaltungen unternimmt, gelten nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift 1955 als Dienstreisen. Für Reisen, die der Richteramtsanwärter im Rahmen seiner Verwendung beim Rechtsanwalt unternimmt, hat er ausschließlich gegenüber dem Rechtsanwalt einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, wobei sich Umfang und Höhe dieses Anspruches nach der Reisegebührenvorschrift 1955 richten.

(11) Auf Ersuchen des Rechtsanwaltes oder des Richteramtsanwärters ist die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Rechtsanwalt vorzeitig zu beenden. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat in diesem Fall die Zuteilung unverzüglich aufzuheben und hievon den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu verständigen. Eine weitere Zuteilung zu einem anderen Rechtsanwalt oder zu einem Notar hat nur dann zu erfolgen, wenn der Zeitraum der vorzeitig beendeten Zuteilung kürzer als vier Monate war.

#### Ausbildung beim Notar

§ 9 b. (1) Auf die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Notar ist § 9 a mit Ausnahme des Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer die Notariatskammer tritt.

(2) § 118 Abs. 1 der Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, ist sinngemäß anzuwenden. Geschäfte der im § 118 Abs. 2 der Notariatsordnung aufgezählten Art können dem Richteramtsanwärter nicht aufgetragen werden.

#### Gestaltung des Ausbildungsdienstes

§ 10. (1) Der Ausbildungsdienst ist so einzurichten, daß der Richteramtsanwärter in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes einschließlich der Justizverwaltungssachen und des Dienstes in der Geschäftsstelle unterwiesen wird und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht des Richters Vernehmungen durchzuführen, bei mündlichen Streitverhandlungen und Hauptverhandlungen jedoch nur dann, wenn nicht vor einem Senat verhandelt wird und

der Richter anwesend ist. Der Richteramtsanwärter ist soviel wie möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit in Zivil- und in Strafsachen heranzuziehen. Er ist auch als Schriftführer zu beschäftigen, jedoch nur insoweit, als dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist.

(2) Während der Ausbildung bei der Finanzprokurator, beim Rechtsanwalt und beim Notar ist dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu geben, vornehmlich die Entwicklung und Durchführung der Rechtssachen vom Standpunkt der Parteien kennenzulernen. Zu diesem Zweck ist er, soweit dies die Umstände gestatten, der Aufnahme von Informationen zuzuziehen oder mit der selbständigen Aufnahme von Informationen zu betrauen. Er ist zur Verfassung von Parteieingaben, insbesondere zur Verfassung von Schriftsätzen in Justizsachen, zu verwenden.

(3) Bei der Gestaltung des Ausbildungsdienstes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Richteramtsanwärter zum Studium für die Richteramtprüfung und seine wissenschaftliche Fortbildung genügend Zeit frei bleibt.“

7. Die §§ 12 und 13 lauten:

#### „Beurteilung des Ausbildungsstandes

§ 12. (1) Jeder mit der Ausbildung des Richteramtsanwärters betraute Richter, Staatsanwalt oder Beamte hat dessen Leistungen, Ausbildungsstand und Eignung für den Richterberuf nach den im § 54 Abs. 1 genannten Erfordernissen schriftlich zu beurteilen. Der Leiter der Dienststelle hat diese Beurteilung unter Anschluß seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Dienstweg vorzulegen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes soll dem Richteramtsanwärter insoweit mündlich Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Beurteilung geben, als dadurch eine Steigerung der Leistungen des Richteramtsanwärters zu erwarten ist. Auf Ersuchen des Richteramtsanwärters ist diese Auskunft jedenfalls zu erteilen.

(3) Abs. 1 ist von der Finanzprokurator, vom Rechtsanwalt und vom Notar mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gebiete, auf denen der Richteramtsanwärter verwendet wurde, in einer Verwendungsbestätigung kurz anzuführen sind und eine Beurteilung der Eignung für den Richterberuf zu unterbleiben hat. Die Vorlage der Verwendungsbestätigung hat unmittelbar an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu erfolgen.

#### Dienstabwesenheit

§ 13. Die Zeit, während der der Richteramtsanwärter aus anderen Gründen als wegen Erholungs- und Prüfungsurlaubes vom Dienst abwesend ist, ist bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungs-

dienstes nicht zu berücksichtigen, soweit sie während eines Ausbildungsjahres insgesamt 30 Arbeitstage überschreitet.“

8. An die Stelle des § 14 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Dem Richteramtsanwärter ist im Rahmen von Kursen, Seminaren, Exkursionen und Übungen Gelegenheit zu geben, auch die für den Richter unerläßlichen Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, der Rede-, Gesprächs- und Verhandlungstechnik, der Vernehmungstaktik, der Soziologie, der forensischen Medizin, der Psychologie, der Psychiatrie und der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie auf kulturellem, technischem, volkswirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet zu erwerben.

(4) Soweit es mit dem Ausbildungszweck und den dienstlichen Interessen vereinbar ist, ist dem Richteramtsanwärter auch Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anderer Behörden, Anstalten und Organisationen teilzunehmen.“

9. § 16 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind zwei an Hand von Gerichtsakten unter Aufsicht zu verfassende Klausurarbeiten über je ein Thema aus dem Zivilrecht und dem Strafrecht. Diese Arbeiten sind an zwei verschiedenen Tagen innerhalb eines Zeitraumes von längstens je zehn Stunden anzufertigen. Dem Kandidaten ist die Benützung der Gesetzesausgaben und der literarischen Behelfe gestattet; ausgenommen sind Sammlungen von Musterbeispielen und Formularbücher.

(4) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

1. das Bürgerliche Recht einschließlich des Internationalen Privatrechtes sowie das Arbeits- und Sozialrecht;
2. das Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, das Immaterialgüterrecht sowie der gewerbliche Rechtsschutz;
3. das zivilgerichtliche Verfahren einschließlich des Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrechtes;
4. das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht einschließlich des Strafvollzugsrechtes sowie der Grundzüge der Kriminologie;
5. die Verfassung und die innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz;
6. das Verfassungsrecht, die Verfassungs- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Grundzüge des Verwaltungs- und des Finanzrechtes;
7. das Dienstrecht der Richter unter Berücksichtigung der Grundzüge des Dienstrechtes der anderen Bundesbediensteten;

8. Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter sowie Gestaltung richterlicher Entscheidungen.“

10. Dem § 16 wird angefügt:

„(6) Hat der Kandidat das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Prüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien.“

11. Die §§ 17 und 18 lauten:

#### „Richteramtprüfungskommission

§ 17. Bei jedem Oberlandesgericht besteht eine Richteramtprüfungskommission. Prüfungskommissäre sind der Präsident, der Vizepräsident und die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes sowie der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und dessen Erster Stellvertreter. Darüber hinaus ist für die Dauer von jeweils fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Aktivstandes, eine angemessene Anzahl von Prüfungskommissären zu bestellen, die entweder zum Richteramt befähigt sind (§ 26) oder die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte erfüllen.

#### Bestellung der Prüfungskommissäre

§ 18. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat spätestens im November des letzten Jahres der Funktionsdauer der bestellten Prüfungskommissäre dem Bundesminister für Justiz Vorschläge über die neu zu bestellenden Prüfungskommissäre zu erstatten. Hinsichtlich der Personen, die nicht dem Personalstand des Oberlandesgerichtes angehören, hat er das Einvernehmen mit deren Dienstbehörde zu pflegen.

(2) Die Rechtsanwaltskammern, die im Sprengel des Oberlandesgerichtes ihren Sitz haben, haben auf Aufforderung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes fristgerecht Rechtsanwälte ihres Sprengels in der geforderten Anzahl zur Bestellung zu Prüfungskommissären namhaft zu machen.“

12. § 19 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat für die einzelne Richteramtprüfung den Vorsitzenden und die anderen Prüfungskommissäre zu bestimmen. Die Auswahl und Begutachtung der schriftlichen Arbeiten hat er Prüfungskommissären zu übertragen, die Richter sind oder waren.

(3) Wer zu einem Kandidaten in einem im § 34 angeführten Angehörigkeitsverhältnis steht oder diesen gemäß § 9 a ausgebildet hat, kann nicht dessen Prüfungskommissär sein.“

13. Im § 20 Abs. 1 zweiter Satz werden die Worte „das Bundesministerium“ durch die Worte „der Bundesminister“ ersetzt.

14. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Richteramtprüfung soll innerhalb der letzten vier Monate des Ausbildungsdienstes abgelegt werden; eine frühere Ablegung ist nicht zulässig. Die Prüfungstermine sind vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes nach Bedarf zu bestimmen.“

15. § 21 lautet:

#### „Zulassung zur Richteramtprüfung Prüfungsurlaub

§ 21. (1) Der Richteramtswärter kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des vierjährigen Ausbildungsdienstes um die Zulassung zur Richteramtprüfung ansuchen. Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichtes.

(2) Der zur Richteramtprüfung zugelassene Richteramtswärter hat Anspruch auf einen sechswöchigen Prüfungsurlaub. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den Prüfungsurlaub so festzusetzen, daß er nach Wahl des Richteramtswärters entweder der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung unmittelbar vorangeht.“

16. Die §§ 23 und 24 lauten:

#### „Wiederholung der Richteramtprüfung

§ 23. (1) Hat der Richteramtswärter die Prüfung nicht bestanden, kann er sie nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsurlaub steht auch für die zu wiederholende Richteramtprüfung zu.

#### Verwendung nach bestandener Richteramtprüfung

§ 24. Nach bestandener Richteramtprüfung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes die Verwendung des Richteramtswärters so zu bestimmen, daß dieser zu möglichst selbständiger Tätigkeit herangezogen wird; eine Verwendung bei der Finanzprokurator, beim Rechtsanwalt oder beim Notar ist nicht mehr zulässig.“

17. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt, die Richteramtprüfung bestanden und eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt hat. Bei der Berechnung der Dauer der Rechtspraxis in einer der im § 15 genannten Verwendungen ist § 13 sinngemäß anzuwenden.“

18. § 54 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Dienstbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. die fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlußkraft und Zielstrebigkeit;
4. die Kommunikationsfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr;
5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;
6. das Verhalten im Dienst, insbesondere das Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Parteien, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. bei Richtern, die auf eine leitende Planstelle ernannt sind oder bei denen die Ernennung auf eine solche Planstelle in Frage kommt, die Eignung hiefür;
8. der Erfolg der Verwendung.“

19. Nach § 58 wird eingefügt:

„§ 58 a. Der Richter ist verpflichtet, ihm zugeteilte Richteramtswärter und Rechtspraktikanten vorschriftsmäßig auszubilden. Einem Richter dürfen nicht mehr als zwei Richteramtswärter oder Rechtspraktikanten gleichzeitig zur Ausbildung zugeteilt sein.“

20. § 65 lautet:

**„Planstellen und Gehaltsgruppen**

§ 65. Für Richter sind nachstehende Planstellen und Gehaltsgruppen oder feste Gehälter vorgesehen:

| Planstelle  | Gehaltsgruppe |
|---|---------------|
| Richter des Bezirksgerichtes<br>Vorsteher des Bezirksgerichtes<br>Richter des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes<br>Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes<br>Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes | I             |

| Planstelle  | Gehaltsgruppe  |
|---|----------------|
| Richter des Oberlandesgerichtes<br>Senatspräsident des Oberlandesgerichtes<br>Vizepräsident des Oberlandesgerichtes | II             |
| Präsident des Oberlandesgerichtes   | festes Gehalt  |
| Hofrat des Obersten Gerichtshofes<br>Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes                                     | III            |
| Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes<br>Präsident des Obersten Gerichtshofes                                    | festes Gehalt“ |

21. § 66 Abs. 11 lautet:

„(11) Abweichend vom Abs. 2 gebührt dem Richter des Bezirksgerichtes höchstens die Gehaltsstufe 13. Ausgenommen hievon sind

1. bei einem Bezirksgericht mit zumindest drei systemisierten Planstellen für Richter der erste und
2. bei einem Bezirksgericht mit zumindest sieben systemisierten Planstellen für Richter der erste und der zweite

gemäß § 27 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, zur Vertretung des Vorstehers des Bezirksgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten berufene Richter.“

22. § 68 lautet:

**„Dienstzulage**

§ 68. Dem Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe II. Befindet er sich in einer höheren Gehaltsstufe als der Gehaltsstufe 13, so gebührt ihm diese Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe II.“

23. Nach § 70 wird eingefügt:

**„Naturalwohnung**

§ 70 a. (1) Dem Richter kann im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Naturalwohnung zugewiesen werden. Durch die Zuweisung wird kein

Bestandverhältnis begründet. Die Zuweisung oder der Entzug einer Naturalwohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(2) Jede bauliche Veränderung der Naturalwohnung, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Gebrauch ergibt, bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde.

(3) Die Dienstbehörde kann die Naturalwohnung entziehen, wenn

1. der Richter an einen anderen Dienstort ernannt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet,
2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z 3 des Mietrechtsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 520, darstellen würde,
3. die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen des Bundes dient als die gegenwärtige Verwendung,
4. der Richter die Naturalwohnung oder Teile derselben dritten Personen überlassen hat.

(4) Ist eine Naturalwohnung entzogen worden, ist sie innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr ist zulässig, wenn der Richter glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine andere Wohnmöglichkeit zu erhalten.

(5) Die Dienstbehörde kann dem Richter, der an einen anderen Dienstort ernannt wurde, dem Richter des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen des Richters, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, so lange die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung gestatten, als diese nicht für einen Justizbediensteten dringend benötigt wird. Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Grundstücke, Hausgärten, Garagen und Abstellplätze, es sei denn, daß für die Benützung eine privatrechtliche Vereinbarung maßgebend ist.“

## Artikel II

### Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBL. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 24 bis 28 lauten:

#### „Bezirksgerichte

§ 24. (1) Bei den Bezirksgerichten wird die Gerichtsbarkeit durch den Vorsteher und gebe-

nenfalls durch Richter des Bezirksgerichtes ausgeübt. Außerdem werden nach Bedarf Rechtspfleger bestellt.

(2) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten auch durch Richter des Gerichtshofes erster Instanz ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 77 Abs. 3 und 4 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961.

§ 25. (1) Die Verteilung der richterlichen Geschäfte einschließlich der Vertretungsregelungen ist durch den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres festzusetzen. Aus wichtigen Gründen kann sie während des laufenden Kalenderjahres geändert werden.

(2) In Vertretungsfällen, die sich aus der Verhinderung eines Richters ergeben und in der Geschäftsverteilung nicht geregelt sind, kann der Vorsteher des Bezirksgerichtes eine Änderung der Geschäftsverteilung des Bezirksgerichtes bei gleichzeitiger Berichterstattung an den Vorsitzenden des Personalsenates verfügen. Diese Änderung tritt mit der Beschlußfassung durch den Personalsenat, spätestens aber nach Ablauf von drei Wochen außer Kraft.

(3) Die Gültigkeit von Amtshandlungen wird durch einen Verstoß gegen die Geschäftsverteilung nicht beeinträchtigt; § 260 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung, RGBL. Nr. 113/1895, bleibt unberührt.

§ 26. Der Vorsteher des Bezirksgerichtes leitet das Gericht und führt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

§ 27. Die Vertretung des Vorstehers des Bezirksgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten obliegt den am längsten bei diesem Bezirksgericht ernannten Richtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes. Bei gleichem Ernennungszeitpunkt ist die frühere Ernennung zum Richter maßgebend.

§ 28. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann aus dienstlichen Interessen vom § 27 abweichende Vertretungsregelungen treffen.“

2. § 30 lautet:

#### „Gerichtshöfe erster Instanz

§ 30. (1) Gerichtshöfe erster Instanz sind die Landesgerichte, die Kreisgerichte, das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

(2) Bei jedem Gerichtshof erster Instanz sind ein Präsident, zumindest ein Vizepräsident und die erforderliche Anzahl von Richtern zu ernennen. Außerdem werden nach Bedarf Rechtspfleger bestellt.“

**Artikel III****Änderungen der Reisegebührenvorschrift 1955**

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 572/1985, wird wie folgt geändert:

Die §§ 45 und 46 lauten:

**„Richter**

§ 45. (1) Als Dienstort eines Richters, der auf eine bei zwei Gerichten systemisierte Planstelle ernannt ist, ist der Sitz desjenigen Gerichtes zu bestimmen, bei dem der Richter überwiegend tätig ist.

(2) Als Dienstort eines Richteramtsanwärters gilt der Sitz desjenigen Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel der vom Richteramtsanwärter im Sinn des § 61 Abs. 1 RDG gewählte Wohnsitz liegt.

§ 46. Die Übersiedlungsgebühren und die Trennungsggebühr (der Trennungszuschuß) entfallen, wenn ein Richter in Vollziehung der über ihn ver-

hängten Disziplinarstrafe der Versetzung an einen anderen Dienstort (§ 104 Abs. 1 lit. d RDG) ernannt wurde.“

**Artikel IV**

Bei Personen, die vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes zum Richter im Sinn des Artikels II des Richterdienstgesetzes ernannt worden sind, gelten, sofern die Aufnahmeerfordernisse nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Richterdienstgesetzes weiterhin gegeben sind, die übrigen Ernennungserfordernisse des § 26 des Richterdienstgesetzes als erfüllt.

**Artikel V**

(1) Art. I Z 20 bis 22 und Art. II Z 2 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 1 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 197/1965 wird aufgehoben.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.



## VORBLATT

### Problem:

Das Verfahren zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst (Ernennung zum Richteramtsanwärter) ist im Richterdienstgesetz nur unzureichend geregelt. Der dreijährige Ausbildungsdienst ist zu kurz, um die Richteramtsanwärter in allen Sparten der Rechtspflege im erforderlichen Ausmaß ausbilden zu können und ihnen darüber hinaus auch noch eine als notwendig anerkannte Ausbildung bei einem Rechtsanwalt oder Notar zuteil werden zu lassen.

Die Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz über die Bezirksgerichte sowie die Sonderbestimmungen über Richter in der Reisegebührenvorschrift 1955 sind inhaltlich längst überholt.

### Ziel:

Neuregelung des Verfahrens zur Aufnahme von Richteramtsanwärtern und Verlängerung des Ausbildungsdienstes von drei auf vier Jahre sowie Einbau weiterer Ausbildungsstationen in den Ausbildungsdienst.

Zeitgemäße Fassung der Bestimmungen über die Bezirksgerichte im Gerichtsorganisationsgesetz sowie der Sonderbestimmungen für Richter in der Reisegebührenvorschrift 1955.

### Inhalt:

Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für das Verfahren zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst (Ernennung zum Richteramtsanwärter).

Neuumschreibung der Ernennungserfordernisse für Richteramtsanwärter und gesetzliche Verankerung der Auswahl- und Eignungskriterien.

Erweiterung und Vertiefung des fachlichen Wissens durch eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes von drei auf vier Jahre.

Ergänzung der fachlichen Ausbildung durch die Begegnung mit anderen Wissensgebieten und Arbeitsbereichen (zB Ausbildung beim Rechtsanwalt oder Notar).

Neugestaltung der Bestimmungen über die Richteramtsprüfung und die Kündigung von Richteramtsanwärtern.

Neufassung der Bestimmungen über die Bezirksgerichte im Gerichtsorganisationsgesetz sowie der Sonderbestimmungen über Richter in der Reisegebührenvorschrift 1955.

### Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

### Kosten:

Durch die Verlängerung des Ausbildungsdienstes und die damit verbundene Erweiterung des Kurs- und Ausbildungsprogrammes sowie durch die Zuteilungen von Richteramtsanwärtern zu Rechtsanwälten und Notaren werden ab dem Jahre 1988 im vorhinein nicht genau meßbare Mehrkosten erwachsen. Die Lockerung der sogenannten 13er-Sperre wird ab 1987 Mehrkosten in Höhe von etwa 1,4 Millionen Schilling jährlich verursachen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die im Jahr 1979 begonnene Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Richter und Staatsanwälte, die durch das am 1. Juli 1986 in Kraft getretene Bundesgesetz über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz), BGBl. Nr. 164/1986, fortgeführt wurde, hat zu einer wesentlichen Stärkung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung und damit zu einer besonderen Attraktivität des Richter- und Staatsanwaltsberufes geführt. Dazu kommt, daß sich in den letzten Jahren die Arbeitsmarktsituation gerade für Juristen geändert hat. Während nämlich die Justiz jahrelang Not an geeigneten Bewerbern um das Richteramt gelitten hatte, gilt es jetzt, aus einer Überzahl von Bewerbern richtig auszuwählen.

Schon bald nach der Beschlußfassung über die Neuordnung des rechtswissenschaftlichen Studiums begannen eingehende Beratungen und Diskussionen über eine Novelle zum Richterdienstgesetz betreffend eine Neuregelung des Aufnahmeverfahrens und der Ausbildung der Richteramtsanwärter. Eine im Februar 1982 auf breiter Basis veranstaltete Enquete, ein im Bundesministerium für Justiz eingesetzter Arbeitskreis sowie eine Reihe von Besprechungen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte, mit den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften sowie mit der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und der Vereinigung der österreichischen Richter haben sich bis zuletzt mit diesem wichtigen Thema beschäftigt.

Ausgehend von diesen Gesprächen wurde der vorliegende Entwurf ausgearbeitet. Seine wesentlichen Punkte lassen sich wie folgt zusammenzufassen:

- Das Verfahren zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst (Ernennung zum Richteramtsanwärter) soll der Bedeutung des Richteramtes entsprechend auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden; die bisherige Praxis soll, soweit sie sich bewährt hat, im Gesetz festgeschrieben werden.
- Der Praxis folgend wird ausdrücklich angeordnet, daß die Aufnahmewerber eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von neuen

Monaten zu absolvieren haben, wobei die Möglichkeit der Einrechnung anderer Praxiszeiten nicht ausgeschlossen wird.

- Der Präsident des Oberlandesgerichtes als Leiter des Ausbildungsdienstes hat aus dem Kreise der Aufnahmewerber dem Bundesminister für Justiz diejenigen Bewerber zur Ernennung zu Richteramtsanwärtern vorzuschlagen, die auf Grund der von den Ausbildungsrichtern festgestellten Leistungen während der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) unter Bedachtnahme auf andere zur Verfügung stehende Entscheidungsgrundlagen (zB Zeugnisse, Gutachten, Verwendungsbestätigungen) als am besten qualifiziert hält. Die sich aus § 54 RDG ergebenden Eignungskriterien für den Richterberuf sind als Maßstab bei der Auswahl der Bewerber heranzuziehen.
- Der Ausbildungsdienst, dem sich die Richteramtsanwärter zu unterziehen haben und der der Richteramtsprüfung voranzugehen hat, wird auf vier Jahre verlängert. Diese Verlängerung ermöglicht es, den Richteramtsanwärter auch bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar auszubilden. Die Dauer dieser Ausbildung ist mit sechs Monaten vorgesehen. Nicht zuletzt soll der Richteramtsanwärter durch diese Ausbildung ein besseres Verständnis für die Situation der beruflichen Parteienvertreter erhalten. Die schon seit vielen Jahren angestrebte obligatorische Ausbildung der Richteramtsanwärter bei Rechtsanwälten oder Notaren, die noch in dem dem Begutachtungsverfahren unterzogenen Entwurf vorgesehen war, wird wegen der von den Richtervertretern befürchteten Mehrkosten in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen. Dies bedeutet aber nicht, daß der grundsätzliche Standpunkt, der von der Zweckmäßigkeit einer obligatorischen Ausbildung ausgeht, verlassen wird. Ein vorläufiges Abrücken von der obligatorischen Ausbildung bei einem Rechtsanwalt oder Notar ist insbesondere deswegen angebracht, weil in wenigen Wochen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Zuge der Sparmaßnahmen auch noch über die Reduktion der Mehrleistungspauschale gesprochen werden muß. Es

wäre nicht zweckmäßig, in einem solchen Zeitpunkt Regelungen zu treffen, die Mehrkosten verursachen könnten.

- Die bisher nur fakultative Ausbildung bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen wird obligatorisch vorgesehen.
- Der Richteramtsanwärter soll Gelegenheit erhalten, im Rahmen von Übungskursen die unerläßlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Rede-, Gesprächs- und Verhandlungstechnik, der Vernehmungstaktik, der Soziologie, der Psychiatrie und der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu erwerben.

Darüber hinaus soll im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens auch eine Lockerung der sogenannten 13er-Sperre erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Richterdienstgesetzes sollen auch einige längst überholte Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Reisegebührenvorschrift 1955 in eine zeitgemäße Fassung gebracht werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 83 Abs. 1 B-VG („Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte“, aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Justizpflege“ und „Angelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte“) sowie Z 16 B-VG („Dienstrecht der Bundesbediensteten“).

Durch die Verlängerung des Ausbildungsdienstes von drei auf vier Jahre und die damit verbundene Erweiterung des Kurs- und Ausbildungsprogrammes für Richteramtsanwärter sowie durch die Zuteilungen von Richteramtsanwärtern zu Rechtsanwälten und Notaren werden im vorhinein nicht genau meßbare Mehrkosten erwachsen. Durch die Lockerung der sogenannten 13er-Sperre wird ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von etwa 1,4 Millionen Schilling entstehen. Mit den Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Reisegebührenvorschrift 1955 sind keine Mehrkosten verbunden.

#### Besonderer Teil

##### Zu Art. III Abs. 2:

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß die in dieser Bestimmung enthaltene Aufzählung demonstrativen Charakter hat. Aufgezählt werden diejenigen Gesetzesstellen, bei denen es strittig sein könnte, ob sie auf Richteramtsanwärter sinngemäß anzuwenden sind. Neben den aufgezählten Paragraphen gibt es eine Reihe anderer Bestimmungen, bei denen eine sinngemäße Anwendung von vornherein nicht in Betracht kommt. Neu aufgenommen in den Katalog der nicht auf Richteramtsanwärter anzuwendenden Bestimmungen wird insbesondere der § 60, der die Anwesenheit der Richter im Amt regelt. Diesbezüglich darf auf die Erläuterungen zu § 6 hingewiesen werden.

##### Zu § 1 Abs. 2:

Der zweite Satz dieser Bestimmung soll den bisherigen § 6 über die amtswegige Versetzung eines Richteramtssprengel in einen anderen Oberlandesgerichtssprengel ersetzen. Diese Gesetzesstelle hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt, sodaß auf sie verzichtet werden kann. Nur mehr auf Ansuchen des Richteramtssprengel soll künftig eine Versetzung in einen anderen Oberlandesgerichtssprengel zulässig sein.

##### Zu § 2:

In dieser Bestimmung wird zunächst die Anpassung der Aufnahmeerfordernisse für Richteramtssprengel an das Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften und an die rechtswissenschaftliche Studienordnung, BGBl. Nr. 148/1979, vorgenommen.

Das derzeit mit „körperlicher und geistiger Eignung für den Richterberuf“ umschriebene Ernennungserfordernis für Richteramtssprengel soll in Abs. 1 Z 3 neu gefaßt werden. Dadurch soll ein Signal gesetzt werden, daß in der Aufnahmepraxis der persönlichen, körperlichen und fachlichen Eignung ein ganz besonderer Stellenwert zukommen muß. Die persönliche Eignung setzt nicht nur das vom Gesetz bisher geforderte ehrenhafte Vorleben voraus, sondern erfordert darüber hinaus eine Gesamtpersönlichkeit, die den Aufnahmewerber als Mensch für den Richterberuf prädestiniert.

Ein Aufnahmeerfordernis, das in der bisherigen Aufnahmepraxis — von ganz seltenen Ausnahmefällen abgesehen — stets vorausgesetzt wurde, nämlich das Erfordernis der Absolvierung einer Gerichtspraxis als Rechtspraktikant, wird gesetzlich verankert. Die Mindestdauer der nunmehr für die Aufnahme obligatorischen Gerichtspraxis wird mit neun Monaten festgelegt. Lediglich bei Rechtspflegern, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben, soll im Hinblick auf ihre Vertrautheit mit dem Gerichtsbetrieb auf Grund eigener Wahrnehmung von Rechtsprechungsaufgaben von der Mindestdauer abgegangen werden können. Die Dauer der für Rechtspfleger erforderlichen Gerichtspraxis wird im Einzelfall festzulegen sein, wobei auf den Verwendungserfolg des Rechtspflegers, auf sein Arbeitsgebiet und auf die Dauer seiner Rechtspflegertätigkeit Bedacht zu nehmen sein wird.

##### Zu § 3:

Im § 3 des Entwurfes soll der Bedeutung des Richteramtes entsprechend das bisher gesetzlich nicht festgelegte Aufnahmeverfahren geregelt werden; die bisherige Praxis wird, soweit sie sich bewährt hat, im Gesetz festgeschrieben. Der Präsident des Oberlandesgerichtes als Leiter des Ausbildungsdienstes hat aus dem Kreise der Aufnahmewerber diejenigen Bewerber auszuwählen und zur

Ernennung zu Richteramtsanwärtern vorzuschlagen, die er auf Grund der von den Ausbildungsrichtern festgestellten Leistungen während der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) unter Bedachtnahme auf weitere zur Verfügung stehende Entscheidungsgrundlagen (zB Zeugnisse, Gutachten, Verwendungsbestätigungen) und nach ihrer Gesamtpersönlichkeit für am besten qualifiziert hält. Bei dieser Qualifikationsprüfung werden die sich aus § 54 ergebenden Eignungskriterien als Maßstab anzulegen sein, wobei auf die dort neu vorgesehene Kommunikationsfähigkeit sowie auf Gewissenhaftigkeit, Ausdauer, Zielstrebigkeit und Entschlußkraft besonderer Wert zu legen sein wird. In anderen Berufssparten erprobte wissenschaftliche Methoden zur Feststellung von Auffälligkeiten in der Grundpersönlichkeit des Aufnahmewerbers sind einzusetzen, wobei die Ergebnisse derartiger Eignungsuntersuchungen neben den anderen zur Verfügung stehenden Unterlagen als weitere Entscheidungshilfe dafür herangezogen werden können, bei welchen Aufnahmewerbern die Eignung für den Richterberuf im höheren Maße gegeben ist.

Die Begründung des nach Abs. 2 vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes vorzulegenden Vorschlags wird sich nicht nur auf den betreffenden Aufnahmewerber selbst zu erstrecken haben, sondern wird auch Aufschluß darüber zu geben haben, aus welchen Gründen der vorgeschlagene Aufnahmewerber in höherem Maß für den Richterberuf geeignet ist als andere in zeitlicher Hinsicht heranstehende Aufnahmewerber, die nicht vorgeschlagen werden.

Werden auch nach der bestehenden Praxis ausnahmslos nur Aufnahmewerber in den richterlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen, die vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes vorgeschlagen werden, so ist zur Klarstellung doch festzuhalten, daß dem Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes keine Rechtsverbindlichkeit zukommen kann. Dem Bundesminister für Justiz muß schon aus verfassungsrechtlichen Gründen offen bleiben, auch vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes nicht vorgeschlagene Bewerber zu ernennen.

Der Entwurf muß davon Abstand nehmen, schon jetzt die Aufgaben der Personalsekretäre neu zu umreißen. Die in dieser Richtung auch von der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und der Vereinigung der österreichischen Richter eingebrachten Vorschläge und Stellungnahmen bedürfen noch einer gründlichen Prüfung und Erörterung. Diese Prüfung und Erörterung soll alsbald in Angriff genommen werden.

Die im bisherigen § 3 enthaltene Regelung über die Definitivstellung eines Richteramtsanwärters kann ersatzlos entfallen. Sie hat keine praktische Bedeutung erlangt, überdies ist ein „definitiver Richteramtsanwärter“ begrifflich ein Widerspruch in sich. Die dienstrechtliche Stellung des Richter-

amtsanwärters ist in ausreichendem Maß dadurch abgesichert, daß die Kündigungsgründe im § 7 taxativ aufgezählt sind.

#### Zu § 6:

Die Frage, ob und — bejahendenfalls — in welchem Umfang § 60, der die Anwesenheit des Richters im Amt regelt, auch auf Richteramtsanwärter sinngemäß anzuwenden ist, ist nicht unstrittig: so ist nach den Ausführungen in der von Spehar Jesionek besorgten Gesetzesausgabe des Richterdienstgesetzes (Anmerkung 6 zu § 60) § 60 auf Richteramtsanwärter „der Natur der Sache nach“ nicht in vollem Umfang anzuwenden, da der Richteramtsanwärter nicht weisungsfrei gestellt ist und er daher den Weisungen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes, des jeweiligen dienstlichen Vorgesetzten, bei dem oder in dessen Wirkungsbereich er in Verwendung steht, und schließlich des mit seiner Ausbildung jeweils betrauten Bediensteten nachzukommen hat, also zB auch der Weisung, für eine bestimmte Zeit im Amt anwesend zu sein.

Durch § 6 wird klargestellt, daß sich die dienstliche Anwesenheit des Richteramtsanwärters nach den Erfordernissen der Ausbildung zu bestimmen hat. Selbstverständlich beträgt auch für den Richteramtsanwärter die regelmäßige Wochendienstzeit 40 Stunden.

Die Abgeltung der im Rahmen der Ausbildung erforderlichen Überstundenleistungen hat weiterhin durch eine im Verordnungswege zu treffende Pauschalierung zu erfolgen.

#### Zu § 7 Abs. 1 und 2:

Die Kündigungsgründe werden so wie bisher taxativ aufgezählt, der Katalog der Kündigungsgründe soll jedoch geändert bzw. ergänzt werden. An die Spitze wird der „Mangel oder Wegfall eines Aufnahmeverfordernisses“ gestellt, der unter Bedachtnahme auf die im § 2 aufgezählten Aufnahmeverfordernisse den bisher unter Z 2 angeführten Kündigungsgrund des „ Mangels der körperlichen oder geistigen Eignung“ entbehrlich macht.

Die Nichtablegung der Richteramtprüfung stellt derzeit erst dann einen Kündigungsgrund dar, wenn die Prüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des derzeit dreijährigen Ausbildungsdienstes abgelegt wird. Der Ausbildungsdienst wird sich auf Grund der Neuregelung künftig grundsätzlich über vier Jahre erstrecken, wodurch auch der frühestmögliche Zeitpunkt für die Ablegung der Richteramtprüfung hinausgeschoben wird. Damit sich aber die Ablegung der Richteramtprüfung nicht allzusehr verzögert, sollen die Richteramtsanwärter verhalten werden, die Richteramtprüfung spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des vierjährigen Ausbildungsdienstes abzulegen.

Für die Ablegung der zu wiederholenden Richteramtprüfung war bisher keine zeitliche Richtlinie festgelegt, wenn man davon absieht, daß zwischen der nichtbestanden Richteramtprüfung und der zu wiederholenden Richteramtprüfung ein Mindestzeitraum von sechs Monaten verstreichen mußte. Nach dem Entwurf ist vorgesehen, daß die zu wiederholende Richteramtprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes abgelegt werden soll. Durch die Verwendung des Wortes „vierjährig“ in Abs. 2 Z 2 soll klargestellt werden, daß die in § 9 Abs. 1 vorgesehene Verlängerung des Ausbildungsdienstes im Rahmen des vorliegenden Kündigungstatbestandes nicht zum Tragen kommt.

Der zusätzliche Kündigungsgrund der Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes bei zahlenmäßiger Nichtausschöpfung des Besetzungsvorschlages soll Gelegenheit geben, sich von solchen Richteramtanwärtern zu trennen, die von den Personalsenaten nicht für eine Tätigkeit als Richter des Bezirksgerichtes, wo der junge Richter in der Regel seine erste Richterplanstelle erhält, geeignet erachtet werden. Bewerbungen um Planstellen eines Vorstehers des Bezirksgerichtes haben außer Betracht zu bleiben. Die in der Formulierung dieses Kündigungsgrundes gebrauchte Wendung „bei aufrechter Bewerbung“ soll klarstellen, daß im Zeitpunkt der Beschlußfassung des Personalsenates über den betreffenden Besetzungsvorschlag das Bewerbungsgesuch nicht zurückgezogen sein darf. Nachdem in jedem Besetzungsverfahren für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes zwei Besetzungsvorschläge zu erstatten sind, kann dieser Kündigungsgrund frühestens dann zum Tragen kommen, wenn der Richteramtanwärter in zumindest zwei Besetzungsverfahren trotz „zahlenmäßiger Nichtausschöpfung des Besetzungsvorschlages“ keine Berücksichtigung gefunden hat, wobei es genügt, daß er in einem der zwei Besetzungsverfahren nur in einem Vorschlag nicht berücksichtigt worden ist. Nach Art. 86 Abs. 2 B-VG hat der Besetzungsvorschlag, wenn genügend (und zwar geeignete) Bewerber vorhanden sind, „mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind“.

Im Rahmen einer vorausschauenden Planstellenbewirtschaftung muß die Zahl der Richteramtanwärterplanstellen in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln nach den voraussichtlichen Abgängen in den nächsten Jahren ausgerichtet werden. Die Weigerung eines oder mehrerer ernennungsreifer Richteramtanwärter, sich um ausgeschriebene Planstellen zu bewerben, würde eine sinnvolle Planstellenbewirtschaftung inhibieren und unnötigerweise die Heranziehung von Vertretungsrichtern erfordern. Der Kündigungsgrund nach Abs. 2 Z 4 soll Gelegenheit geben, sich von solchen Rich-

teramtanwärtern zu trennen. Die Heranziehung dieses Kündigungsgrundes soll jedoch von der Voraussetzung abhängen, daß der betreffende ernennungsreife Richteramtanwärter sich trotz nachweislicher Aufforderungen um zumindest zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes nicht beworben hat. Der Nachweis dieser Aufforderungen ist ein Tatbestandserfordernis für den Kündigungsbescheid.

Die angesprochene vorausschauende Planstellenbewirtschaftung macht den bisherigen Kündigungsgrund des Bedarfsmangels entbehrlich.

#### Zu § 9:

Ein Hauptanliegen der Neuregelung der Richterausbildung ist die Ausdehnung des bisher dreijährigen Ausbildungsdienstes auf vier Jahre. Diese Verlängerung erfolgt mit dem Ziel einer Verbreiterung und Vertiefung der Ausbildung. Die — allerdings nur fakultativ vorgesehene Ausbildung bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar soll dem angehenden Richter ein besseres Verständnis sowohl für die Situation der beruflichen Parteivertreter als auch für die vor Gericht auftretenden Parteien selbst geben. Eine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt war bereits in den §§ 5 bis 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, vorgesehen. Nach § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes konnte ein Teil des Vorbereitungsdienstes in der Kanzlei eines Advokaten vollstreckt werden. Von dieser Möglichkeit war jedenfalls seit dem Jahre 1945 nicht mehr Gebrauch gemacht worden, was dazu führte, daß die zitierten Bestimmungen durch § 173 Abs. 2 Z 3 und 7 RDG mit 1. Mai 1962 aufgehoben wurden. Aus dieser historischen Erfahrung heraus war daher zunächst daran gedacht, die von vielen Seiten gewünschte und geforderte Ausbildung bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar obligatorisch vorzusehen. Aus dem im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Gründen kann diese Ausbildung vorerst nur fakultativ vorgesehen werden.

Um dem angehenden Richter eine praktische Vorstellung vom Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen zu vermitteln, ist als weitere obligatorische Ausbildungsstation die Ausbildung bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen vorgesehen.

Die in § 9 Abs. 3 angeführten Ausbildungsstationen sind fakultativ. In den Kreis der fakultativen Ausbildungsstationen wurden neben dem Rechtsanwalt und Notar auch die Dienststellen für Bewährungshilfe sowie auf besonderen Wunsch der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und der Vereinigung der österreichischen Richter auch das Bundesministerium für Justiz aufgenommen. Das Klammerzitat im Abs. 3 soll sicherstellen, daß die

Ausbildung auch bei einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe erfolgen kann.

Das Arbeitsgericht wurde im Hinblick auf die am 1. Jänner 1987 in Kraft tretende Neuregelung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit nicht mehr als eigene Ausbildungsstation vorgesehen. Die Ausbildung in Arbeits- und Sozialrechtssachen wird im Rahmen der Ausbildung beim Gerichtshof erster Instanz erfolgen.

Auf besonderen Wunsch der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften nach einem Mindestmaß für die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft wird für die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft ein Mindestzeitraum von fünf Monaten festgesetzt.

Ansonsten folgt der Entwurf der derzeitigen Regelung, wonach die Dienstleistung beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz mindestens je ein Jahr zu dauern hat und jede andere Ausbildung die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten darf. Für die Ausbildung bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen sowie bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe wird jedoch unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehende Ausbildungszeit einen Zeitraum von jeweils vier Wochen als ausreichend erachtet.

Für weitere Ausbildungsstationen, insbesondere bei Polizei- und Gendarmeriedienststellen sowie bei Verwaltungsbehörden I. Instanz, reicht — abgesehen von rechtlichen Schwierigkeiten — die Ausbildungsdauer nicht aus. Im Entwurf ist daher vorgesehen, die heute schon bestehende Praxis, Polizei- und Gendarmerieeinrichtungen im Rahmen von Exkursionen und Vorträgen bzw. Seminaren kennenzulernen, gesetzlich zu erfassen. Diese Möglichkeit wird auch auf andere Dienststellen des Bundes ausgedehnt. Der Präsident des Oberlandesgerichtes wird mit den zuständigen Stellen Kontakt aufzunehmen und eine Besichtigung der Einrichtungen dieser Dienststellen durch Richteramtsanwälte zu vereinbaren haben, wobei den Richteramtsanwältern der Aufgabenbereich und die Möglichkeiten der betreffenden Dienststellen durch Vorträge zu erläutern wären.

#### Zu § 9 a:

Wie bereits zu § 9 ausgeführt wurde, ist ein Hauptanliegen der Neuregelung die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Rechtsanwalt. Diese Ausbildung soll im Rahmen einer Zuteilung des Richteramtsanwärters zum Rechtsanwalt erfolgen. Das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters zum Bund bleibt während dieser Zuteilung unverändert aufrecht. Ein Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters mit dem Rechtsanwalt wird nicht begründet. Die Stellung des Rechtsanwaltes gegenüber dem Richteramtsanwärters soll der Stellung eines mit der Ausbildung

eines Richteramtsanwärters beauftragten Richters entsprechen.

Der Richteramtsanwärters kann nur einem Rechtsanwalt zugeteilt werden, der bereit ist, ihn in seine Kanzlei aufzunehmen, und der sich verpflichtet, den Richteramtsanwärters ordnungsgemäß auszubilden. Die Rechtsanwälte, die ihre Bereitschaft hierzu bekunden, sind vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer in einer Liste zu führen. Diese Liste ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zur Verfügung zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag bei den einzelnen Rechtsanwaltskammern durchgeführte Erhebungen haben ergeben, daß Rechtsanwälte in ausreichender Zahl bereit sein werden, sich in diese Liste eintragen zu lassen.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes kann einen Richteramtsanwärters nur einem Rechtsanwalt zuteilen, dessen Kanzlei im Sprengel des Oberlandesgerichtes ihren Sitz hat (Abs. 2). In Beachtung der Verfassungsgrundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung wird der Präsident des Oberlandesgerichtes darauf zu achten haben, daß die Zuteilung in der Regel zu einem Rechtsanwalt vorgenommen wird, der im Sprengel desjenigen Gerichtshofes erster Instanz seinen Kanzleisitz hat, in dem der Richteramtsanwärters seinen Wohnsitz (§ 63 Abs. 1 iVm Art. III Abs. 2 RDG) hat.

Um von vornherein den Anschein einer Befangenheit zu verhindern, wird bestimmt, daß zwischen Rechtsanwalt und Richteramtsanwärters ein Angehörigenverhältnis im Sinn des § 34 RDG nicht bestehen darf. Kollisionen, die dadurch entstehen können, daß der Richteramtsanwärters im Rahmen seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt als Parteivertreter aufgetreten ist, werden durch § 20 Z 4 JN bzw. § 68 Abs. 1 Z 2 StPO ausgeschlossen. Die Verschwiegenheitspflicht des Richteramtsanwärters hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, die ihm während seiner Tätigkeit beim Rechtsanwalt bekannt geworden oder anvertraut worden sind, ist durch das in § 9 RAO idF BGBl. Nr. 556/1985 verankerte umfassende Beweismittelverbot ausreichend abgesichert, sodaß es einer gesonderten Regelung im Richterdienstgesetz nicht bedarf.

Der Richteramtsanwärters soll die Praxis beim Rechtsanwalt erst in einem fortgeschrittenen Ausbildungsstadium antreten. Die Ausbildung beim Rechtsanwalt soll daher frühestens im dritten Ausbildungsjahr erfolgen. Nach Möglichkeit soll die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft bereits absolviert sein, weil der Richteramtsanwärters bei der Staatsanwaltschaft Erfahrungen in weitgehend selbständiger Tätigkeit sammeln kann, die ihm bei der Ausbildung beim Rechtsanwalt zugute kommen werden. Um die Zeit der Ausbildung beim Rechtsanwalt möglichst intensiv nützen zu können, hat

die Zuteilung zum Rechtsanwalt so zu erfolgen, daß in diesen Ausbildungsabschnitt nicht die Zeit des Prüfungsurlaubes und der Ablegung der Richteramtprüfung fällt.

Im Abs. 4 wird Vorsorge dafür getroffen, daß sich der Rechtsanwalt auf die Zuteilung des Richteramtswärters einstellen kann. Aus dieser Erwägung heraus wird verfügt, daß der Richteramtswärter auch gegenüber dem Rechtsanwalt die Pflicht hat, eine Dienstverhinderung, sei es wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund, so bald wie möglich anzuzeigen. Gleichzeitig wird der Richteramtswärter auch die Dienstbehörde, nämlich den Präsidenten des Oberlandesgerichtes, von seiner Dienstverhinderung zu verständigen.

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird im Abs. 5 ausdrücklich angeordnet, daß das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz auf die sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergebenden Rechtsbeziehung zwischen Bund, Richteramtswärter, Rechtsanwalt und außenstehenden Personen nicht anzuwenden sind.

Die Haftung zwischen Rechtsanwalt und Richteramtswärter im Innenverhältnis sowie die Haftung zwischen Rechtsanwalt und Richteramtswärter einerseits und außenstehenden Dritten andererseits richtet sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Zur Klarstellung wird im Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß der Rechtsanwalt für den Richteramtswärter als seinen Erfüllungsgehilfen haftet, wenn sich der Rechtsanwalt des Richteramtswärters zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient. Die Schadenersatzpflicht des Richteramtswärters gegenüber dem Rechtsanwalt wird durch das sinngemäß anzuwendende Dienstnehmerhaftpflichtgesetz beschränkt. Ebenso kommt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz sinngemäß zur Anwendung, wenn der Richteramtswärter bei Erbringung seiner „Dienstleistung“ einem Dritten einen Schaden zufügt und hierfür unmittelbar in Anspruch genommen wird.

Um das trotz der Anwendbarkeit des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes verbleibende Haftungsrisiko des Richteramtswärters noch weiter einzuschränken, ist im Abs. 7 vorgesehen, daß der Richteramtswärter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen hat. Diese Regelung ist dem § 21 a der Rechtsanwaltsordnung sowie dem § 22 der Notariatsordnung nachgebildet. Die Mindestversicherungssumme entspricht ebenfalls dem im § 21 a der Rechtsanwaltsordnung vorgesehenen Betrag. Die Kosten der Mindestversicherung hat der Bund zu tragen. Dem Richteramtswärter soll es grundsätzlich unbenommen bleiben, selbst einen Versicherer auszuwählen. Von der Justizverwaltung wird jedoch im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung in Aussicht genommen, einen Gruppenversicherungsvertrag abzuschließen und dem Richteramtswärter Gelegenheit zu geben, in diesen Gruppenversicherungsvertrag einzutreten.

Der Richteramtswärter erhält beim Rechtsanwalt nach außen hin die gleiche Stellung wie ein ungeprüfter Rechtsanwaltsanwärter. Dies soll durch eine Legitimationsurkunde dokumentiert werden, die durch den zuständigen Ausschuß der Rechtsanwaltskammer auszustellen ist. Da die Gültigkeit der Urkunde naturgemäß mit der Dauer der Zuteilung zum Rechtsanwalt beschränkt ist, wird sie der Richteramtswärter nach Ablauf der Zuteilung an die Rechtsanwaltskammer zurückzustellen haben.

Im Abs. 8 wird ausdrücklich festgehalten, daß der Richteramtswärter für seine Tätigkeit beim Rechtsanwalt weder vom Rechtsanwalt noch von dritten Personen, etwa von Klienten des Rechtsanwaltes, ein Entgelt annehmen darf. Auch der Rechtsanwalt wird verpflichtet, dem Richteramtswärter für seine Tätigkeit kein Entgelt zu geben. Die besoldungsrechtlichen Ansprüche des Richteramtswärters gegenüber dem Bund bleiben während der Zuteilung zum Rechtsanwalt voll gewahrt.

Wie bereits ausgeführt hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Richteramtswärter die gleiche Stellung wie ein Richter, dem ein Richteramtswärter zur Ausbildung zugeteilt ist. Aus dieser Stellung ergibt sich, daß der Richteramtswärter die Weisungen des Rechtsanwaltes wie die Weisungen eines öffentlichen Organwalters zu befolgen hat. Die Grenze für dieses Weisungsrecht soll aber bereits ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (nicht bloß strafgesetzlich) oder gegen die guten Sitten (§ 879 ABGB) sein. Die disziplinäre Verantwortlichkeit des Richteramtswärters erfährt durch die Zuteilung zum Rechtsanwalt keine Änderung und keine Einschränkung.

Im Abs. 10 werden die Reisegebührenansprüche des Richteramtswärters sowohl gegenüber dem Bund als auch gegenüber dem Rechtsanwalt geregelt. Für die Reisegebührenansprüche gegenüber dem Bund gilt die Kanzlei des Rechtsanwaltes als Dienststelle des Bundes. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Abs. 2 verwiesen. Für Reisen, die der Richteramtswärter im Rahmen seiner Verwendung beim Rechtsanwalt unternimmt, hat er ausschließlich gegenüber dem Rechtsanwalt einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes. Umfang und Höhe dieses Anspruches richten sich nach der Reisegebührenvorschrift 1955.

Im Abs. 11 wird festgelegt, daß die Ausbildung des Richteramtswärters beim Rechtsanwalt sowohl auf Ersuchen des Rechtsanwaltes als auch auf Ersuchen des Richteramtswärters vorzeitig beendet werden kann. Das Ersuchen des Rechtsanwaltes bzw. des Richteramtswärters bedarf keiner Begründung. Diese Bestimmung wird aufgenommen, weil die Ausbildung beim Rechtsanwalt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Richteramtswärter voraussetzt. Ist dieses Vertrauensverhältnis gestört, kann eine gedeihliche Ausbildung nicht erwartet werden.

16

236 der Beilagen

**Zu § 9 b:**

Für die Ausbildung beim Notar gelten grundsätzlich die gleichen Erwägungen wie für die Ausbildung beim Rechtsanwalt, weshalb auf die Erläuterungen zu § 9 a verwiesen werden kann. Der Richteramtsanwärter ist während seiner Ausbildung beim Notar einem ungeprüften Notariatskandidaten gleichgestellt.

**Zu § 10:**

Der bisherige § 10 wird zunächst dahin gehend erweitert, daß der Richteramtsanwärter auch mit Justizverwaltungssachen vertraut gemacht werden soll, die er später als Amtsleiter oder Vorsteher eines Bezirksgerichtes auf sich allein gestellt zu bearbeiten hat.

Der Praxis folgend wird auch ausdrücklich vorgeesehen, daß dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu geben ist, unter Aufsicht des Richters Vernehmungen durchzuführen. „Unter Aufsicht des Richters“ ist so zu verstehen, daß der Richter nicht unmittelbar anwesend, jedoch jederzeit erreichbar zu sein hat. Es muß vom Richter auch erwartet werden, daß er das Vernehmungsthema zuvor mit dem Richteramtsanwärter bespricht. Ebenfalls der Praxis folgend sieht der Entwurf vor, daß der Richteramtsanwärter bei mündlichen Streitverhandlungen und Hauptverhandlungen, die von einem Einzelrichter geführt werden, Vernehmungen durchführen kann. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß der Richter bei der Verhandlung anwesend ist und jederzeit korrigierend eingreifen kann. Für Vernehmungen während einer Verhandlung werden zweckmäßigerweise nur Richteramtsanwärter in einem fortgeschrittenen Ausbildungsstadium heranzuziehen sein.

Die Ausbildungsinhalte während der Ausbildung beim Rechtsanwalt, beim Notar und bei der Finanzprokurator werden durch Abs. 2 geregelt. Der Richteramtsanwärter soll hier die Entwicklung sowie die Durchführung von Rechtssachen von Standpunkt der Parteien kennenlernen. Es ist dem Richteramtsanwärter auch Gelegenheit zu konzeptiver Tätigkeit bei Aufnahme von Informationen und Verfassen von Schriftsätzen zu geben. Der Richteramtsanwärter soll sich, soweit dies gesetzlich möglich ist, als Parteienvertreter in Zivil- und Strafsachen an ein selbständiges und selbstverantwortliches Handeln gewöhnen, wodurch ihm auch der Übergang vom abhängigen Richteramtsanwärter zum unabhängigen Richter erleichtert werden soll.

Der Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes.

**Zu § 12:**

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 12. Es wird lediglich klargestellt, daß die Beurteilung des Ausbildungsstandes nach den für die

Gesamtbeurteilungen (§ 54 Abs. 1) genannten Kriterien zu erfolgen hat.

Die Ausbildung des Richteramtsanwärters und die Beurteilung seines Ausbildungsstandes gehört zu den vornehmsten Pflichten jedes Richters, Staatsanwaltes oder Beamten. Diese an sich selbstverständliche Pflicht, die sich zumindest als Befolgung eines Dienstauftrages ergibt, wird für Richter noch eigens im § 58 a normiert. Von einer guten Ausbildung und einer verlässlichen Beurteilung des auszubildenden Richteramtsanwärters hängt die ganz wesentliche Frage ab, ob das Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters zu kündigen ist oder ob er zum Richter ernannt werden soll. Pflichtwidrige Gefälligkeitsgutachten über einen in Wahrheit minder qualifizierten Richteramtsanwärter führen zu einer Schwächung des Ansehens der Richter und zu einer Belastung der gesamten Justiz.

Der Vorschlag, dem Richteramtsanwärter Einsicht in die schriftlichen Ausbildungsgutachten zu gewähren, wird nicht aufgegriffen. Die mit der Ausbildung des Richteramtsanwärters befaßten Richter, Staatsanwälte oder Beamten könnten eine allfällige Auseinandersetzung mit dem Richteramtsanwärter scheuen und aus diesem Grund eher bereit sein, eine günstigere Beurteilung abzugeben. Dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes wird jedoch durch Abs. 2 die Möglichkeit eingeräumt, dem Richteramtsanwärter insoweit mündlich Auskunft über den wesentlichen Inhalt seiner Beurteilung zu geben, als dadurch eine Steigerung der Leistungen des Richteramtsanwärters zu erwarten ist. Auf Ersuchen des Richteramtsanwärters ist diese mündliche Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Beurteilung vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes jedenfalls zu erteilen.

Im Abs. 3 wird eine Sonderregelung für die Beurteilung des Ausbildungsstandes durch den Rechtsanwalt, den Notar und die Finanzprokurator getroffen. Eine Beurteilung der Eignung des Richteramtsanwärters für den Richterberuf hat zu unterbleiben, weil die Verwendung des Richteramtsanwärters bei der Finanzprokurator, dem Rechtsanwalt und dem Notar nicht spezifisch für den Richterberuf ist.

**Zu § 13:**

Die derzeitige Regelung über die Nichteinrechnung von Abwesenheitszeiten in den Ausbildungsdienst ist lückenhaft. Der Entwurf sieht daher vor, daß alle Dienstabwesenheitszeiten, soweit sie während eines Jahres insgesamt 30 Arbeitstages überschreiten, mit Ausnahme des Erholungs- und Prüfungsurlaubes bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungsdienstes nicht zu berücksichtigen sind. Die jeweilige Berechnungsbasis bezieht sich auf ein Ausbildungsjahr und nicht auf ein Kalenderjahr. Das erste Ausbildungsjahr beginnt mit dem Tag der Ernennung zum Richteramtsanwärter.



**Zu § 14 Abs. 3 und 4:**

Die zunehmenden Anforderungen an den Richter machen es notwendig, den zukünftigen Richter auch mit weiteren Fachgebieten vertraut zu machen, die für seinen späteren Beruf von Bedeutung sein können. Dem Richteramtsanwärter sollen auf diesen Gebieten allgemeine Grundzüge vermittelt werden (Abs. 3).

Einem Vorschlag der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Vereinigung der österreichischen Richter folgend, wird dem Richteramtsanwärter die Möglichkeit eröffnet, an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen anderer Behörden teilzunehmen, soweit diese Veranstaltungen für die Richterausbildung von Interesse sind. Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen setzt selbstverständlich auch das Einvernehmen mit den Veranstaltern voraus (Abs. 4).

**Zu § 16 Abs. 3, 4 und 6:**

§ 16 Abs. 3 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Gesetzestext. Es soll jedoch die Möglichkeit eröffnet werden, bei der schriftlichen Richteramtprüfung Entscheidungssammlungen zu benützen. Der Richteramtsanwärter soll zeigen, daß er mit diesen Entscheidungssammlungen sinnvoll umzugehen versteht. Die Benützung von Sammlungen von Musterbeispielen und Formularbüchern bleibt weiterhin ausgeschlossen, weil diese Unterlagen die Lösung der Prüfungsaufgaben doch zu sehr erleichtern würden.

Die Gegenstände der mündlichen Richteramtprüfung werden zum Teil neu umschrieben und unter anderem auch auf das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, abgestimmt. Eine Hervorhebung erfahren das Arbeits- und Sozialrecht, das Verfassungsrecht und das Dienstrecht der Richter. Neu aufgenommen in den Katalog der Prüfungsgegenstände wird die „Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter“ sowie die „Gestaltung richterlicher Entscheidungen“. Der Prüfungsgegenstand „zivilgerichtliches Verfahren“ umfaßt selbstverständlich auch das Außerstreitverfahren und das Exekutionsverfahren.

Abs. 6 entspricht dem § 21 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985.

**Zu § 17:**

Die Neufassung dieser Bestimmung bringt eine Straffung des Gesetzestextes und zielt auf eine Verwaltungsvereinfachung ab. Diese besteht darin, daß die Richteramtprüfungskommission bei jedem Oberlandesgericht auf Dauer eingerichtet wird und die obligatorischen Prüfungskommissäre (bisher Präsident und Vizepräsident des Oberlandesgerichtes) nicht jeweils nach Ablauf von drei Jahren neu zu bestellen sind. Gleichzeitig wird der Kreis der

obligatorischen Prüfungskommissäre um die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes sowie um den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und dessen Ersten Stellvertreter erweitert, weil sich in der Praxis gezeigt hat, daß dieser Personenkreis ohnehin regelmäßig zu Prüfungskommissären bestellt wird. Bei den übrigen Prüfungskommissären soll die Bestattungsdauer von drei auf fünf Jahre verlängert werden. Der Gesetzestext konnte deswegen gestrafft werden, weil unter den „anderen zum Richteramt befähigten Personen (§ 26)“ ohnehin auch die bisher gesondert angeführten Professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät, die für die im § 16 Abs. 4 Z 1 bis 4 angeführten Fächer ernannt sind, zu verstehen sind. Die bisherige Einschränkung auf Professoren derjenigen rechtswissenschaftlichen Fakultät, die sich am Sitz des Oberlandesgerichtes befindet, ist nicht einsichtig und kann daher entfallen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird bei allen Prüfungskommissären, wenn man von den Professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät absieht, vorausgesetzt, daß sie selbst die Richteramts- oder Rechtsanwaltsprüfung abgelegt haben. Die gesonderte Anführung der Rechtsanwälte bzw. der Personen, die die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte erfüllen, ist erforderlich, weil durch Artikel V des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985, der letzte Satz des § 26 Abs. 1 RDG entfallen ist. Die Formulierung wurde so gewählt, daß auch Beamte der Finanzprokuratur mit Rechtsanwaltsprüfung als Prüfungskommissäre herangezogen werden können.

**Zu § 18:**

Im Abs. 1 stellt klar, daß das für die Bestellung von Personen, die nicht dem Personalstand des Oberlandesgerichtes angehören, erforderliche Einvernehmen mit deren Dienstbehörde (bisher: Dienststelle) zu pflegen ist.

Die im Abs. 2 vorgenommene Änderung bezweckt, daß die Rechtsanwaltskammern unabhängig davon, ob sie sich am Sitz des Oberlandesgerichtes befinden oder nicht, Prüfungskommissäre namhaft zu machen haben. Der bisherigen Praxis folgend werden künftig die Rechtsanwaltskammern vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zur Namhaftmachung von Prüfungskommissären aufzufordern sein.

**Zu § 19 Abs. 2 und 3:**

Einem mehrfach geäußerten Wunsch der Richteramtsanwärter folgend (siehe ua. Seite 145 des Bandes 10 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz „Enquete über eine Reform der Richterausbildung am 15. Feber 1982“) wird die Auswahl und Begutachtung der schriftlichen Prüfungsarbeiten künftig Prüfungskommissären zu

übertragen sein, die selbst Richter sind oder waren. Ihre spezifischen Berufserfahrungen sind die beste Gewähr für die richtige Auswahl der Prüfungsthemen und für eine an der Praxis orientierte Beurteilung der Prüfungsarbeiten (Abs. 2).

Im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis, das in der Regel während der Ausbildung beim Rechtsanwalt zwischen Richteramtsanwärter und Rechtsanwalt entstehen wird, soll der betreffende Rechtsanwalt nicht Prüfungskommissär des von ihm ausgebildeten Richteramtsanwärters sein (Abs. 3).

#### Zu § 20 Abs. 1 und 2:

In Abs. 1 erfolgt eine den „Legistischen Richtlinien“ Rechnung tragende Anpassung.

In Abs. 2 wird festgelegt, daß der Richteramtsanwärter die Richteramtprüfung innerhalb der letzten vier Monate des Ausbildungsdienstes ablegen soll, damit er unmittelbar nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes zum Richter ernannt werden kann. Bis zur Ablegung der Richteramtprüfung muß er aber jedenfalls den Ausbildungsdienst im Ausmaß von drei Jahren und acht Monaten absolviert haben.

#### Zu § 21:

Im ersten Satz des Abs. 1 wird eine Adaptierung an die Neufassung des § 20 Abs. 2 vorgenommen.

Bisher konnte die Zulassung zur Richteramtprüfung auch dann verweigert werden, „wenn der Bewerber den Ausbildungsdienst nicht mit genügendem Erfolg geleistet hat“. Derartige Verweigerungen der Zulassung sind in der Praxis äußerst selten und dann nur formlos, das heißt, ohne Bescheid erfolgt. Auf Grund der Verlängerung und Intensivierung der Ausbildung muß erwartet werden können, daß der Richteramtsanwärter gegen Ende des Ausbildungsdienstes sowohl für die Richteramtprüfung als auch für die selbständige Tätigkeit als Richter ausreichend vorbereitete ist. Sollte dies nicht der Fall sein, liegt es nicht nur im Interesse der Rechtspflege und der Richterschaft, sondern auch im Interesse besser qualifizierter Aufnahmewerber, sich von einem solchen Richteramtsanwärter zu trennen. Die Trennung wird durch eine selbst nach Wiederholung nicht bestandenen Richteramtprüfung, nicht jedoch durch eine mit Ungewißheit belastete Verzögerung bei der Zulassung ermöglicht.

Da nach der Praxis des Oberlandesgerichtes Wien zwischen schriftlicher und mündlicher Richteramtprüfung ein längerer Zeitraum liegt, soll es einem Wunsch der Richteramtsanwärter des Oberlandesgerichtssprengels Wien folgend der Wahl des Richteramtsanwärters überlassen bleiben, ob der sechswöchige Prüfungsurlaub der schriftlichen

oder der mündlichen Richteramtprüfung voranzugehen hat.

#### Zu § 23:

In den eher seltenen Fällen einer zu wiederholenden Richteramtprüfung wurde die Reprobationsfrist von der jeweiligen Richteramtprüfungskommission nicht über der gesetzlichen Mindestfrist von sechs Monaten festgelegt. Es besteht daher keine Notwendigkeit, das Ausmaß der Reprobationsfrist der Beschlußfassung der Richteramtprüfungskommission zu überlassen, weshalb die Frist gesetzlich mit sechs Monaten festgelegt werden kann.

#### Zu § 24:

Bisher fehlt eine gesetzliche Regelung, wie der Richteramtsanwärter nach Ablauf des Ausbildungsdienstes und bestandener Richteramtprüfung zu verwenden ist und wer seine Zuteilungen zu verfügen hat. Diese Lücke wird mit § 24 geschlossen. Der geprüfte Richteramtsanwärter soll zur Vorbereitung für seine spätere Aufgabe zu möglichst selbständiger Tätigkeit herangezogen werden, durch die ihm der Übergang von der unselbständigen Tätigkeit eines Richteramtsanwärters zur auf sich allein gestellten Tätigkeit eines Richters erleichtert werden soll.

Der bisherige § 24, wonach für die Richteramtprüfung keine Gebühren zu entrichten sind, kann ersatzlos entfallen. Diese Bestimmung hatte den ausschließlichen Zweck, die Einhebung von Prüfungstaxen zu verhindern. Eine Einhebung von Prüfungstaxen wäre im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG nur dann möglich, wenn eine Vorschrift die Einhebung von Prüfungstaxen vorsehen würde. Eine Bestimmung, daß keine Gebühren einzuheben sind, ist daher überflüssig. Hinsichtlich der bestehenden Gebührenpflicht für die Zeugnisse über die Richteramtprüfung tritt keine Änderung ein.

#### Zu § 26 Abs. 1:

Die Einfügung des Wortes „insgesamt“ im ersten Satz des Abs. 1 soll verdeutlichen, daß das Wort „oder“ in diesem Satz als „und/oder“ zu lesen ist. Im zweiten Satz des Abs. 1 entfällt die Wortfolge „im richterlichen Vorbereitungsdienst nach bestandener Richteramtprüfung oder“. Dies deswegen, weil künftig mit der Absolvierung des auf vier Jahre ausgedehnten Ausbildungsdienstes das Ernennungserfordernis der vierjährigen Gerichtspraxis erbracht sein wird und daher künftig der Fall ausgeschlossen ist, daß nach Absolvierung des Ausbildungsdienstes und Ablegung der Richteramtprüfung noch ein restlicher Teil des vierjährigen richterlichen Vorbereitungsdienstes zu vollstrecken ist. Deshalb ist künftig die sinngemäße Anwendung der Einrechnungsvorschrift des § 13 für den richterli-

chen Vorbereitungsdienst nach Absolvierung der Richteramtprüfung entbehrlich.

#### Zu § 54 Abs. 1:

Neben einigen sprachlichen Anpassungen wird anstelle der „Bewährung im Außendienst“ die für den Richter besonders wichtige „Kommunikationsfähigkeit“ als Beurteilungskriterium aufgenommen. Ebenso soll künftig auch das Verhalten gegenüber Parteien ein Beurteilungskriterium sein.

Die sich aus § 54 ergebenden Eignungskriterien sollen nach § 3 Abs. 3 idF des Entwurfes auch Maßstab für die Auswahl der Aufnahmewerber sein.

#### Zu § 58 a:

Eine der vornehmsten Pflichten des Richters ist es, Richteramtswärter und Rechtspraktikanten auszubilden. Die Heranbildung eines tüchtigen Richternachwuchses liegt nicht nur im Interesse der Richter selbst, sondern im Interesse einer gut funktionierenden Justiz überhaupt. Darüber hinaus soll sich der Richter bewußt sein, daß auch eine gediegene praktische Ausbildung jener Rechtspraktikanten, die nicht den Richterberuf ergreifen, eine ehrenvolle Lehrtätigkeit ist, die sich als Praktikum dem theoretischen Universitätsstudium anschließt und eine unschätzbare Bereicherung des Rechtspraktikanten für seinen künftigen Beruf darstellt. Nicht zuletzt beruht das Ansehen der Richter und der Justiz im allgemeinen auf der Ausbildung von Generationen von Rechtspraktikanten, die später in anderen Berufen als jenen eines Richters oder Staatsanwaltes tätig geworden sind. Das Vorbild des Richters prägt sich im Bewußtsein des Rechtspraktikanten ein und hat auf dessen Einstellung zur Justiz und zum Rechtsleben überhaupt einen bestimmenden Einfluß.

#### Zu § 65:

Die Einfügung der Planstellen eines Richters und (Vize-)Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes war im Hinblick auf § 3 des am 1. Jänner 1987 in Kraft getretenen Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes erforderlich.

#### Zu § 66 Abs. 11:

Künftig sollen alle Vorsteher der Bezirksgerichte nicht mehr der sogenannten 13er-Sperre unterliegen. Darüber hinaus soll die sogenannte 13er-Sperre bei größeren Bezirksgerichten auch für die Stellvertreter der Vorsteher entfallen. Von dieser Lockerung der sogenannten 13er-Sperre werden im Jahre 1987 aktuell etwa 20 Richter betroffen sein. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden etwa 1,4 Millionen Schilling jährlich betragen.

Bei der Zählung der Richterplanstellen nach Z 1 bzw. Z 2 sind nur die Planstellen zu berücksichtigen, die zur Gänze bei dem betreffenden Bezirksgericht systemisiert sind.

#### Zu § 68:

Durch die Verwendung des gemeinsamen Überbegriffes „Richter des Gerichtshofes erster Instanz“ erübrigt sich die gesonderte Einfügung des Arbeits- und Sozialgerichtes (Wien).

#### Zu § 70 a:

Dem Richterdienstgesetz fehlt bisher eine Bestimmung über die Zuweisung und den Entzug einer Naturalwohnung. Der eingeschobene § 70 a ist dem § 80 BDG 1979 nachgebildet.

#### Zu Artikel II (Gerichtsorganisationsgesetz):

Die Bestimmungen über die Bezirksgerichte im Gerichtsorganisationsgesetz (§§ 24 bis 28) sind teils schon aufgehoben, teils inhaltlich überholt. Aus Anlaß der gegenständlichen Richterdienstgesetz-Novelle sollen diese Bestimmungen in eine zeitgemäße Fassung gebracht werden. Bei dieser Gelegenheit soll auch die bisher im § 4 Abs. 1 Gerichtsverfassungsnovelle 1921 idF BGBl. Nr. 197/1965 enthaltene Regelung über die Geschäftsverteilung bei den Bezirksgerichten in das Gerichtsorganisationsgesetz eingebaut werden (§ 25 Abs. 1 und 2 GOG). In diesen Bestimmungen wird zusätzlich auch angeordnet, daß die Geschäftsverteilung für die Bezirksgerichte die erforderlichen Vertretungsregelungen im Sinne der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 bis 4 RDG (Nachbarschaftshilfe und Vertretungsrichter) zu enthalten hat. Dem Verfassungsauftrag des Art. 87 Abs. 3 B-VG, wonach in der Gerichtsverfassung ein Zeitraum für die Gültigkeit der Geschäftsverteilung festzulegen ist, wird entsprochen.

§ 26 legt die Kompetenzen des Vorstehers des Bezirksgerichtes fest. Im § 27 wird eine Neuregelung für die Vertretung des Vorstehers getroffen. Das bereits bisher bestehende Recht des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, eine abweichende Vertretungsregelung für Justizverwaltungsangelegenheiten zu treffen, wird im § 28 aufrechterhalten.

Die Errichtung des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien mit 1. Jänner 1987 macht auch eine Änderung des § 30 betreffend die Gerichtshöfe erster Instanz erforderlich. Gleichzeitig wird diese Bestimmung in eine zeitgemäße Fassung gebracht.

#### Zu Artikel III (Reisegebührenvorschrift 1955):

Die §§ 45 und 46 der Reisegebührenvorschrift 1955 sind inhaltlich weitgehend überholt. In § 45 wird etwa noch auf den Hilfsrichter und im § 46 noch auf das längst aufgehobene Richterdisziplinargesetz aus dem Jahr 1868 verwiesen. Auch die sich aus § 45 ergebende Frage, was der ständige Verwendungsort eines Richteramtswärter sein soll, ist oft unterschiedlich beantwortet worden.

Die Neufassung des § 45 folgt in der Praxis entwickelten Verwaltungsübungen, die sich durchaus bewährt haben. Um Mißverständnissen von vornherein vorzubeugen ist festzuhalten, daß eine bloß vorübergehende Unterkunft, die sich der Richteramtsanwärter aus Anlaß einer Zuteilung nimmt, keinesfalls als Wohnsitz gewertet werden kann.

§ 46 des Entwurfes erhält die seit dem Jahre 1962 notwendige Anpassung an das Richterdienstgesetz.

**Zu Artikel IV:**

Durch Artikel V des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985, ist der letzte Satz des § 26 Abs. 1 RDG, wonach die Rechtsanwaltsprüfung die Richteramtsprüfung ersetzt, entfallen. In

Anlehnung an Art. II des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 564/1985, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wurde, ist eine Übergangsbestimmung für diejenigen Personen angezeigt, die vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes auf Grund der Rechtsanwaltsprüfung zu Richtern ernannt worden sind. Ohne diese Übergangsbestimmung könnte die Ansicht vertreten werden, daß etwa ein Staatsanwalt, der die Rechtsanwaltsprüfung und nicht die Richteramtsprüfung abgelegt hat, nicht mehr zum Richter ernannt werden kann.

**Zu Artikel V:**

Die Vollziehungsklausel entspricht dem Bundesministerienengesetz 1986.

## Textgegenüberstellung

bisherige Fassung

**Richterdienstgesetz:**

**Artikel III**

**Richteramtsanwärter**

(1) Richteramtsanwärter sind die Bundesbeamten im richterlichen Vorbereitungsdienst.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Vorschriften für die Richteramtsanwärter enthält, sind die für die Richter geltenden Vorschriften sinngemäß auf die Richteramtsanwärter anzuwenden; ausgenommen die Vorschriften der §§ 25 Abs. 3 und 4, 30 bis 33, 36 bis 49, 70, 77, 81, 82, 90, 92 bis 98.

**Aufnahme in das Dienstverhältnis**

§ 1. (1) Die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erfolgt durch Ernennung zum Richteramtsanwärter.

(2) Der Richteramtsanwärter ist ohne Bestimmung eines Dienstortes für den Oberlandesgerichtssprengel zu ernennen.

**Aufnahmeerfordernisse**

§ 2. Zum Richteramtsanwärter darf nur ein österreichischer Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben ernannt werden, dessen Handlungsfähigkeit nicht beschränkt ist, der die körperliche und geistige Eignung für den Richterberuf besitzt und die in der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung vorgesehenen Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

neue Fassung

**Richterdienstgesetz:**

**Artikel III**

**Richteramtsanwärter**

(1) unverändert.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Vorschriften für die Richteramtsanwärter enthält, sind die für die Richter geltenden Vorschriften auf die Richteramtsanwärter anzuwenden; ausgenommen von einer sinngemäßen Anwendung sind jedoch insbesondere die §§ 25 Abs. 3 und 4, 29 bis 33, 36 bis 49, 60, 70, 77, 82, 90 und 92 bis 98.

**Aufnahme in das Dienstverhältnis**

§ 1. (1) unverändert.

(2) Der Richteramtsanwärter ist ohne Bestimmung eines Dienstortes für einen Oberlandesgerichtssprengel zu ernennen. Eine spätere Ernennung für einen anderen Oberlandesgerichtssprengel ist auf Ansuchen des Richteramtsanwärters zulässig.

**Aufnahmeerfordernisse**

§ 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die volle Handlungsfähigkeit;
3. die persönliche, körperliche und fachliche Eignung für den Richterberuf;
4. a) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder

## bisherige Fassung

**Provisorisches Dienstverhältnis. Definitivstellung**

§ 3. (1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird nach vierjähriger Dauer und bestandener Richteramtprüfung auf Ansuchen des Richteramtanwärters definitiv.

(2) In die provisorische Dienstzeit können die für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigten Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden. Bei der Einrechnung ist auf die bisherige Berufslaufbahn im Hinblick auf die künftige Verwendung des Richteramtanwärters Bedacht zu nehmen.

(3) Während eines Disziplinarverfahrens und vor Ablauf von drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluß desselben kann das provisorische Dienstverhältnis des Richteramtanwärters nicht definitiv werden. Ist das Disziplinarverfahren durch Einstellung oder Freispruch beendet worden, so kann die Definitivstellung mit Wirkung auf einen Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem sie ohne das Disziplinarverfahren möglich gewesen wäre.

## neue Fassung

**Aufnahmeverfahren**

- b) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945,  
und  
5. eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von neun Monaten.

(2) Vom Erfordernis einer Gerichtspraxis kann bei einem Aufnahmewerber, der als Rechtspfleger tätig war, teilweise abgesehen werden. Das Ausmaß der Nachsicht hat sich nach dem Verwendungserfolg, dem Arbeitsgebiet und der Dauer der bisherigen Rechtspflegertätigkeit zu richten.

§ 3. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse zu prüfen. Der Prüfung sind die Äußerungen der während der Gerichtspraxis mit der Ausbildung des Aufnahmewerbers beauftragt gewesenen Richter und der Leiter der Übungskurse für Rechtspraktikanten zugrunde zu legen. Hat der Aufnahmewerber weitere gemäß § 15 einrechenbare Praxiszeiten zurückgelegt, ist auch auf die hierüber ausgestellten Zeugnisse oder Verwendungsbestätigungen Bedacht zu nehmen. In jedem Fall hat sich der Präsident des Oberlandesgerichtes persönlich oder durch beauftragte Richter in einem Gespräch mit dem Aufnahmewerber von dessen Eignung zu vergewissern und sich einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit zu verschaffen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen dem Bundesminister für Justiz Aufnahmewerber zur Ernennung vorzuschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen und samt den Aufnahmegesuchen und den Nachweisen über die Aufnahmeerfordernisse vorzulegen.

(3) Unter mehreren Aufnahmewerbern ist denjenigen der Vorzug zu geben, bei denen nach Abwägung der sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Eignungskriterien die Eignung für den Richterberuf in höherem Maße gegeben ist.

## bisherige Fassung

### Versetzung des Richteramtsanwärters

§ 6. Der Richteramtsanwärter kann im dienstlichen Interesse von Amts wegen in einen anderen Oberlandesgerichtssprengel versetzt werden; hiebei ist ihm unter Wahrung der dienstlichen Interessen und mit tunlicher Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

### Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 7. (1) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses einen Monat, nach Ablauf von sechs Monaten zwei Monate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Monate. Die Kündigung ist nur mit Angabe eines Grundes möglich.

(2) Die Gründe zur Auflösung des Dienstverhältnisses sind:

1. Nichtablegung der Richteramtsprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Ausbildungsdienstes oder Nichtbestehen der wiederholten Richteramtsprüfung;
2. Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;
3. unbefriedigender Arbeitserfolg;
4. pflichtwidriges Verhalten im oder außer Dienst;
5. Bedarfsmangel.

(3) Die Kündigung wegen pflichtwidrigen Verhaltens ist während eines Disziplinarverfahrens über dieses Verhalten unzulässig. Die Kündigung ist auch unzulässig, wenn das pflichtwidrige Verhalten Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, das durch Einstellung oder Freispruch geendet hat.

## neue Fassung

### Dienstzeit

§ 6. Die dienstliche Anwesenheit des Richteramtsanwärters hat sich nach den Erfordernissen der Ausbildung zu bestimmen.

### Kündigung des Dienstverhältnisses

§ 7. (1) Das Dienstverhältnis kann vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit Bescheid zum Ende jedes Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt während des ersten halben Jahres des richterlichen Vorbereitungsdienstes ein Monat, danach zwei Monate und nach dem zweiten Jahr des richterlichen Vorbereitungsdienstes drei Monate. Bei der Berechnung der Dauer des richterlichen Vorbereitungsdienstes ist § 13 sinngemäß anzuwenden.

(2) Kündigungsgründe sind:

1. Mangel oder Wegfall eines Aufnahmeerfordernisses;
2. Nichtablegung der Richteramtsprüfung innerhalb eines halben Jahres oder Nichtbestehen der wiederholten Richteramtsprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes;
3. Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes bei aufrechter Bewerbung trotz zahlenmäßiger Nichtausschöpfung der Besetzungsvorschläge;
4. Nichtbewerbung nach Erfüllung der Ernennungserfordernisse um zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes trotz jeweiliger nachweislicher Aufforderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;
5. unbefriedigender Arbeitserfolg;
6. pflichtwidriges Verhalten im oder außer Dienst.

(3) unverändert.

## bisherige Fassung

**Dauer des Ausbildungsdienstes**

§ 9. (1) Der Richteramtsprüfung hat ein dreijähriger Ausbildungsdienst voranzugehen, der beim Bezirksgericht, beim Gerichtshof erster Instanz und bei der Staatsanwaltschaft bei einem Gerichtshof erster Instanz zu leisten ist.

(2) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Obersten Gerichtshof, beim Oberlandesgericht, beim Arbeitsgericht, bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und bei der Finanzprokurator geleistet werden.

(3) Die Dienstleistung beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz hat mindestens je ein Jahr zu dauern; jede andere der genannten Dienstleistungen darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

## neue Fassung

**Dauer und Ablauf des Ausbildungsdienstes**

§ 9. (1) Der Ausbildungsdienst dauert vier Jahre; wird die Richteramtsprüfung nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgreich abgelegt, verlängert sich der Ausbildungsdienst bis zur erfolgreichen Ablegung der Richteramtsprüfung.

(2) Der Ausbildungsdienst ist beim Bezirksgericht, beim Gerichtshof erster Instanz, bei einer Staatsanwaltschaft und bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen zu leisten.

(3) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Oberlandesgericht, beim Obersten Gerichtshof, beim Bundesministerium für Justiz und bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe (§ 24 Abs. 2 des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146) sowie bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar oder bei der Finanzprokurator geleistet werden.

(4) Die Dienstleistung beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz hat mindestens je ein Jahr und bei der Staatsanwaltschaft mindestens fünf Monate zu dauern. Die Dienstleistung beim Oberlandesgericht, beim Obersten Gerichtshof, beim Bundesministerium für Justiz und bei der Finanzprokurator sowie die Verwendung bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar darf jeweils die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Die Dienstleistung bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen und bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Verwaltungsstellen dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu geben, die Einrichtungen und die Arbeitsweise der Dienststellen des Bundes kennenzulernen, die für die Tätigkeit des Richters oder des Staatsanwaltes von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck

**Ausbildung beim Rechtsanwalt**

§ 9 a. (1) Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat eine Liste der Rechtsanwälte zu führen, die bereit sind, einen Richteramtsanwärter in ihre Kanzlei aufzunehmen, und die sich verpflichten, ihn ordnungsgemäß auszubilden. Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat dem örtlich zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Jänner jedes Jahres eine Ausfertigung dieser Liste zu



übermitteln. Änderungen in dieser Liste sind vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer unverzüglich dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes mitzuteilen.

(2) Die Zuteilung zum Rechtsanwalt obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes; sie ist nur innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels zulässig, für den der Richteramtsanwärter ernannt ist. Zwischen Rechtsanwalt und Richteramtsanwärter darf kein Angehörigkeitsverhältnis im Sinne des § 34 bestehen.

(3) Die Zuteilung soll frühestens im dritten Ausbildungsjahr erfolgen und ist so vorzunehmen, daß in diesen Ausbildungsabschnitt nicht die Zeit des Prüfungsurlaubes und der Ablegung der Richteramtsprüfung fällt.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat dem Rechtsanwalt und dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer den vorgesehenen Zeitraum der Zuteilung mindestens zwei Monate vor Beginn der Zuteilung bekanntzugeben. Termine von Kursen, Übungen, Seminaren, Exkursionen und anderen derartigen Veranstaltungen, an denen der Richteramtsanwärter teilnehmen soll, sowie festgelegte Urlaube sind dem Rechtsanwalt spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Pflicht zur Anzeige einer Dienstverhinderung im Sinne des § 62 Abs. 1 besteht auch gegenüber dem Rechtsanwalt.

(5) Während der Zuteilung bleibt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters zum Bund aufrecht; zwischen Richteramtsanwärter und Rechtsanwalt wird kein Dienstverhältnis begründet. Der Rechtsanwalt haftet für den Richteramtsanwärter als seinen Erfüllungsgehilfen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts. Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, findet sinngemäß Anwendung. Das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, und das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, sind nicht anzuwenden.

(6) Der Rechtsanwalt kann sich gemäß § 15 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, durch den Richteramtsanwärter vertreten lassen. Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat dem Richteramtsanwärter eine Urkunde auszustellen, wonach dieser auf die Dauer der Zuteilung gemäß § 15 der Rechtsanwaltsordnung vertretungsbefugt ist.

(7) Der Richteramtsanwärter ist verpflichtet, vor Beginn seiner Zuteilung dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes nachzuweisen, daß für ihn zur Deckung von allfälligen Schadenersatzansprüchen eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich zugelassenen Versicherer besteht. Die Min-

## bisherige Fassung

## neue Fassung

26

destversicherungssumme ist mit 500 000 S zu vereinbaren. Die Kosten der Mindestversicherung hat der Bund zu tragen. Der Richteramtsanwärter hat die Versicherung während der Dauer seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt aufrechtzuerhalten und dies dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes auf Verlangen nachzuweisen.

(8) Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, dem Richteramtsanwärter für dessen Tätigkeit ein Entgelt zu geben; ebenso ist es dem Richteramtsanwärter untersagt, für seine Tätigkeit beim Rechtsanwalt von diesem oder von anderen Personen ein Entgelt anzunehmen.

(9) Der Richteramtsanwärter hat die Anordnungen des Rechtsanwaltes, die ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden, zu befolgen, es sei denn, die Befolgung würde gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ein pflichtwidriges Verhalten des Richteramtsanwärters ist vom Rechtsanwalt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen. Der 2. Teil dieses Bundesgesetzes ist auf den Richteramtsanwärter auch für die Zeit seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt anzuwenden.

(10) Für die Zuteilung zum Rechtsanwalt sind die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, über die Dienstzuteilung anzuwenden, wobei die Kanzlei des Rechtsanwaltes als Dienststelle des Bundes gilt. Reisen, die der Richteramtsanwärter während der Zuteilung zum Rechtsanwalt zum Zweck der Teilnahme an Kursen, Übungen, Seminaren, Exkursionen und anderen derartigen im Rahmen des Ausbildungsdienstes festgesetzten Veranstaltungen unternimmt, gelten nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift 1955 als Dienstreisen. Für Reisen, die der Richteramtsanwärter im Rahmen seiner Verwendung beim Rechtsanwalt unternimmt, hat er ausschließlich gegenüber dem Rechtsanwalt einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, wobei sich Umfang und Höhe dieses Anspruches nach der Reisegebührenvorschrift 1955 richten.

(11) Auf Ersuchen des Rechtsanwaltes oder des Richteramtsanwärters ist die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Rechtsanwalt vorzeitig zu beenden. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat in diesem Fall die Zuteilung unverzüglich aufzuheben und hievon den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zu verständigen. Eine weitere Zuteilung zu einem anderen Rechtsanwalt oder zu einem Notar hat nur dann zu erfolgen, wenn der Zeitraum der vorzeitig beendeten Zuteilung kürzer als vier Monate war.

236 der Beilagen

## bisherige Fassung

### Gestaltung des Ausbildungsdienstes

§ 10. (1) Der Ausbildungsdienst ist so einzurichten, daß der Richteramtsanwärter in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und des staatsanwaltlichen Dienstes einschließlich des Dienstes in der Geschäftsstelle unterwiesen wird und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann. Der Richteramtsanwärter ist soviel als möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit in Zivil- und Strafsachen heranzuziehen. Er ist auch als Schriftführer zu beschäftigen, jedoch nur insoweit, als dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist.

(2) Bei der Gestaltung des Ausbildungsdienstes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Richteramtsanwärter zum Studium für die Richteramtsprüfung und seine wissenschaftliche Fortbildung genügend Zeit frei bleibt.

## neue Fassung

### Ausbildung beim Notar

§ 9 b. (1) Auf die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Notar ist § 9 a mit Ausnahme des Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer die Notariatskammer tritt.

(2) § 118 Abs. 1 der Notariatsordnung, RGBL. Nr. 75/1871, ist sinngemäß anzuwenden. Geschäfte der im § 118 Abs. 2 der Notariatsordnung aufgezählten Art können dem Richteramtsanwärter nicht aufgetragen werden.

### Gestaltung des Ausbildungsdienstes

§ 10. (1) Der Ausbildungsdienst ist so einzurichten, daß der Richteramtsanwärter in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und des staatsanwaltlichen Dienstes einschließlich der Justizverwaltungssachen und des Dienstes in der Geschäftsstelle unterwiesen wird und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht des Richters Vernehmungen durchzuführen, bei mündlichen Streitverhandlungen und Hauptverhandlungen jedoch nur dann, wenn nicht vor einem Senat verhandelt wird und der Richter anwesend ist. Der Richteramtsanwärter ist soviel wie möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit in Zivil- und in Strafsachen heranzuziehen. Er ist auch als Schriftführer zu beschäftigen, jedoch nur insoweit, als dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist.

(2) Während der Ausbildung bei der Finanzprokuratur, beim Rechtsanwalt und beim Notar ist dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu geben, vornehmlich die Entwicklung und Durchführung der Rechtssachen vom Standpunkt der Parteien kennenzulernen. Zu diesem Zweck ist er, soweit dies die Umstände gestatten, der Aufnahme von Informationen zuzuziehen oder mit der selbständigen Aufnahme von Informationen zu betrauen. Er ist zur Verfassung von Parteieingaben, insbesondere zur Verfassung von Schriftsätzen in Justizsachen, zu verwenden.

(3) Bei der Gestaltung des Ausbildungsdienstes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Richteramtsanwärter zum Studium für die Richteramtsprüfung und seine wissenschaftliche Fortbildung genügend Zeit frei bleibt.

## bisherige Fassung

**Beurteilung der Ausbildung**

§ 12. Jeder mit der Ausbildung des Richteramtsanwärters betraute Richter oder Beamte hat dessen Leistungen, Ausbildungsstand und Eignung für den Richterberuf schriftlich zu beurteilen. Nach Ablauf der Verwendung des Richteramtsanwärters bei einer Behörde hat deren Vorstand diese Beurteilungen unter Anschluß seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu übersenden.

**Nichteinrechnung in den Ausbildungsdienst**

§ 13. Die Zeit, während der der Richteramtsanwärter wegen Krankheit, Sonderurlaubes oder Wehrdienstes dem Ausbildungsdienst entzogen ist, wird, soweit sie jährlich zusammen sechs Wochen überschreitet, in die vorgeschriebene Dauer des Ausbildungsdienstes nicht eingerechnet.

**Übungskurse zur Ausbildung**

§ 14. (1) Beim Oberlandesgericht, erforderlichenfalls auch beim Gerichtshof erster Instanz sind Übungskurse zur Ausbildung der Richteramtsanwärter einzurichten.

(2) Die Übungskurse sollen den Richteramtsanwärter in Stand setzen, seine Rechtskenntnisse praktisch zu verwerten, seine Fähigkeit, Rechtsfälle mündlich und schriftlich darzustellen und zu entscheiden, fördern und sein Verständnis für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die Rechtsanwendung wecken.

## neue Fassung

**Beurteilung des Ausbildungsstandes**

§ 12. (1) Jeder mit der Ausbildung des Richteramtsanwärters betraute Richter, Staatsanwalt oder Beamte hat dessen Leistungen, Ausbildungsstand und Eignung für den Richterberuf nach den im § 54 Abs. 1 genannten Erfordernissen schriftlich zu beurteilen. Der Leiter der Dienststelle hat diese Beurteilung unter Anschluß seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Dienstweg vorzulegen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes soll dem Richteramtsanwärter insoweit mündlich Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Beurteilung geben, als dadurch eine Steigerung der Leistungen des Richteramtsanwärters zu erwarten ist. Auf Ersuchen des Richteramtsanwärters ist diese Auskunft jedenfalls zu erteilen.

(3) Abs. 1 ist von der Finanzprokuratur, vom Rechtsanwalt und vom Notar mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gebiete, auf denen der Richteramtsanwärter verwendet wurde, in einer Verwendungsbestätigung kurz anzuführen sind und eine Beurteilung der Eignung für den Richterberuf zu unterbleiben hat. Die Vorlage der Verwendungsbestätigung hat unmittelbar an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu erfolgen.

**Dienstabwesenheit**

§ 13. Die Zeit, während der der Richteramtsanwärter aus anderen Gründen als wegen Erholungs- und Prüfungsurlaubes vom Dienst abwesend ist, ist bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungsdienstes nicht zu berücksichtigen, soweit sie während eines Ausbildungsjahres insgesamt 30 Arbeitstage überschreitet.

**Übungskurse zur Ausbildung**

§ 14. (1) unverändert.

(2) unverändert.

## bisherige Fassung

(3) Der Richteramtsanwärter soll auch die für den Richter unerläßlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Kriminologie, des Strafvollzuges sowie auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet erwerben. Zu diesem Zwecke sind besondere Kurse und Übungen abzuhalten.

### Richteramtsprüfung

§ 16. (1) Durch die Richteramtsprüfung sollen die für den Gerichtsdienst nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und die Fähigkeit des Kandidaten zur gewandten und richtigen rechtlichen Beurteilung und Entscheidung von Zivil- und von Straffällen nachgewiesen werden.

(2) Die Richteramtsprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen. Sie hat mit der schriftlichen Prüfung zu beginnen.

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind zwei an Hand von Gerichtsakten unter Aufsicht zu verfassende Klausurarbeiten über je ein Thema aus dem Zivil- und dem Strafrecht. Diese Arbeiten sind an zwei verschiedenen Tagen innerhalb eines Zeitraumes von längstens je zehn Stunden anzufertigen. Dem Kandidaten ist die Benützung der Gesetzesausgaben und der literarischen Behelfe gestattet; ausgenommen sind die Sammlungen von Entscheidungen, Sammlungen von Musterbeispielen und Formularbücher.

(4) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

1. das Privatrecht;
2. das Handels-, Wechsel- und Scheckrecht;
3. das zivilgerichtliche Verfahren;
4. das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht einschließlich des Strafvollzugsrechtes;
5. die Verfassung und die innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz;

## neue Fassung

(3) Dem Richteramtsanwärter ist im Rahmen von Kursen, Seminaren, Exkursionen und Übungen Gelegenheit zu geben, auch die für den Richter unerläßlichen Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, der Rede-, Gesprächs- und Verhandlungstechnik, der Vernehmungstaktik, der Soziologie, der forensischen Medizin, der Psychologie, der Psychiatrie und der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie auf kulturellem, technischem, volkswirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet zu erwerben.

(4) Soweit es mit dem Ausbildungszweck und den dienstlichen Interessen vereinbar ist, ist dem Richteramtsanwärter auch Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anderer Behörden, Anstalten und Organisationen teilzunehmen.

### Richteramtsprüfung

§ 16. (1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind zwei an Hand von Gerichtsakten unter Aufsicht zu verfassende Klausurarbeiten über je ein Thema aus dem Zivilrecht und dem Strafrecht. Diese Arbeiten sind an zwei verschiedenen Tagen innerhalb eines Zeitraumes von längstens je zehn Stunden anzufertigen. Dem Kandidaten ist die Benützung der Gesetzesausgaben und der literarischen Behelfe gestattet; ausgenommen sind Sammlungen von Musterbeispielen und Formularbücher.

(4) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

1. das Bürgerliche Recht einschließlich des Internationalen Privatrechtes sowie das Arbeits- und Sozialrecht;
2. das Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, das Immaterialgüterrecht sowie der gewerbliche Rechtsschutz;
3. das zivilgerichtliche Verfahren einschließlich des Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrechtes;
4. das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht einschließlich des Strafvollzugsrechtes sowie der Grundzüge der Kriminologie;

## bisherige Fassung

6. die Grundzüge des Verfassungs-, Verwaltungs- und des Finanzrechtes sowie des Dienstrechtes der öffentlich-rechtlich Bediensteten des Bundes.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich und soll mindestens zwei Stunden dauern. Die gleichzeitige Vornahme der Prüfung ist nur mit zwei Kandidaten zulässig; in diesem Falle soll die Prüfung mindestens drei Stunden dauern.

**Richteramtprüfungskommission**

§ 17. Zur Vornahme der Richteramtprüfung ist vom Bundesministerium für Justiz bei jedem Oberlandesgericht eine Prüfungskommission für die Dauer von jeweils drei Jahren zu bilden und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit zu ergänzen. Zu Prüfungskommissären sind der Präsident und der Vizepräsident des Oberlandesgerichtes und eine angemessene Anzahl von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und, falls sich am Sitze des Oberlandesgerichtes eine Universität befindet, auch ordentliche und außerordentliche Professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät, die für die im § 16 Abs. 4 Z 1 bis 4 angeführten Fächer ernannt sind und sich zur Vornahme von Richteramtprüfungen bereit erklären, zu bestellen. Außerdem kann das Bundesministerium für Justiz auch andere geeignete rechtskundige Personen, die sich hiefür bereit erklären, zu Mitgliedern einer oder mehrerer Prüfungskommissionen bestellen.

**Bestellung der Prüfungskommissäre**

§ 18. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat spätestens im November des letzten Jahres der Funktionsdauer der Prüfungskommission dem Bundesministerium für Justiz Vorschläge über die zu bestellenden Prüfungskommissäre zu

## neue Fassung

5. die Verfassung und die innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz;  
6. das Verfassungsrecht, die Verfassungs- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Grundzüge des Verwaltungs- und des Finanzrechtes;  
7. das Dienstrecht der Richter unter Berücksichtigung der Grundzüge des Dienstrechtes der anderen Bundesbediensteten;  
8. Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter sowie Gestaltung richterlicher Entscheidungen.

(5) unverändert.

(6) Hat der Kandidat das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Prüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien.

**Richteramtprüfungskommission**

§ 17. Bei jedem Oberlandesgericht besteht eine Richteramtprüfungskommission. Prüfungskommissäre sind der Präsident, der Vizepräsident und die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes sowie der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und dessen Erster Stellvertreter. Darüber hinaus ist für die Dauer von jeweils fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Aktivstandes, eine angemessene Anzahl von Prüfungskommissären zu bestellen, die entweder zum Richteramt befähigt sind (§ 26) oder die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte erfüllen.

**Bestellung der Prüfungskommissäre**

§ 18. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat spätestens im November des letzten Jahres der Funktionsdauer der bestellten Prüfungskommissäre dem Bundesminister für Justiz Vorschläge über die neu zu bestellenden Prüfungs-

## bisherige Fassung

erstatten. Hinsichtlich der Personen, die nicht dem Personalstand des Oberlandesgerichtes angehören, hat er das Einvernehmen mit ihrer Dienststelle zu pflegen.

(2) Die am Sitze des Oberlandesgerichtes befindliche Rechtsanwaltskammer hat bis Mitte November des letzten Jahres der Funktionsdauer der Prüfungskommission dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Rechtsanwälte ihres Sprengels in der von ihm anzugebenden Anzahl zur Bestellung als Prüfungskommissäre namhaft zu machen. Nach Bedarf kann der Präsident des Oberlandesgerichtes auch eine nicht am Sitze des Oberlandesgerichtes befindliche Rechtsanwaltskammer auffordern, Rechtsanwälte ihres Sprengels zur Bestellung als Prüfungskommissäre vorzuschlagen.

### Zusammensetzung der Prüfungskommission

§ 19. (1) Die mündliche Richteramtprüfung ist vor fünf Prüfungskommissären abzulegen; mindestens zwei müssen Richter, einer Rechtsanwalt sein. Von den Richtern muß einer Mitglied des Oberlandesgerichtes sein.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat für die einzelne Richteramtprüfung den Vorsitzenden und die anderen Prüfungskommissäre zu bestimmen. Er hat gleichzeitig jene Prüfungskommissäre zu bestimmen, die die schriftlichen Aufgaben zu stellen und zu begutachten haben.

(3) Wer zu einem Kandidaten in einem der in § 34 angeführten Verhältnisse steht, kann nicht dessen Prüfungskommissär sein.

### Ort und Zeit der Richteramtprüfung

§ 20. (1) Die Richteramtprüfung ist in der Regel bei dem Oberlandesgericht abzulegen, für dessen Sprengel der Richteramtanwärter ernannt ist. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Bundesministerium für Justiz die Ablegung der Richteramtprüfung bei einem anderen Oberlandesgericht bewilligen.

(2) Die Prüfungstermine sind vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes nach Bedarf zu bestimmen.

## neue Fassung

kommissäre zu erstatten. Hinsichtlich der Personen, die nicht dem Personalstand des Oberlandesgerichtes angehören, hat er das Einvernehmen mit deren Dienstbehörde zu pflegen.

(2) Die Rechtsanwaltskammern, die im Sprengel des Oberlandesgerichtes ihren Sitz haben, haben auf Aufforderung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes fristgerecht Rechtsanwälte ihres Sprengels in der geforderten Anzahl zur Bestellung zu Prüfungskommissären namhaft zu machen.

### Zusammensetzung der Prüfungskommission

§ 19. (1) unverändert.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat für die einzelne Richteramtprüfung den Vorsitzenden und die anderen Prüfungskommissäre zu bestimmen. Die Auswahl und Begutachtung der schriftlichen Arbeiten hat er Prüfungskommissären zu übertragen, die Richter sind oder waren.

(3) Wer zu einem Kandidaten in einem im § 34 angeführten Angehörigkeitsverhältnis steht oder diesen gemäß § 9 a ausgebildet hat, kann nicht dessen Prüfungskommissär sein.

### Ort und Zeit der Richteramtprüfung

§ 20. (1) Die Richteramtprüfung ist in der Regel bei dem Oberlandesgericht abzulegen, für dessen Sprengel der Richteramtanwärter ernannt ist. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der Bundesminister für Justiz die Ablegung der Richteramtprüfung bei einem anderen Oberlandesgericht bewilligen.

(2) Die Richteramtprüfung soll innerhalb der letzten vier Monate des Ausbildungsdienstes abgelegt werden; eine frühere Ablegung ist nicht zulässig. Die Prüfungstermine sind vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes nach Bedarf zu bestimmen.

## bisherige Fassung

**Zulassung zur Richteramtsprüfung.****Prüfungsurlaub**

§ 21. (1) Um die Zulassung zur Richteramtsprüfung kann der Richteramtsanwärter frühestens drei Monate vor Ablauf des Ausbildungsdienstes ansuchen. Über die Zulassung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes zu entscheiden, für dessen Sprengel der Richteramtsanwärter ernannt ist.

(2) Die Zulassung zur Richteramtsprüfung ist zu verweigern, wenn der Bewerber den Ausbildungsdienst nicht mit genügendem Erfolg geleistet hat oder bis zum Prüfungsbeginn nicht in der erforderlichen Dauer geleistet haben wird.

(3) Der zur Richteramtsprüfung zugelassene Richteramtsanwärter hat Anspruch auf einen sechswöchigen Prüfungsurlaub. Der Prüfungsurlaub hat dem Prüfungsbeginn unmittelbar voranzugehen.

**Wiederholung der Richteramtsprüfung**

§ 23. (1) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission mit absoluter Stimmenmehrheit die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann. Diese Frist ist mit mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahr festzusetzen und sowohl in der Niederschrift als auch im Zeugnis über das Prüfungsergebnis zu vermerken.

(2) Die Richteramtsprüfung darf nur einmal wiederholt werden. § 21 Abs. 3 ist anzuwenden.

**Gebührenfreiheit der Richteramtsprüfung**

§ 24. Für die Richteramtsprüfung sind keine Gebühren zu entrichten.

## neue Fassung

**Zulassung zur Richteramtsprüfung.****Prüfungsurlaub**

§ 21. (1) Der Richteramtsanwärter kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des vierjährigen Ausbildungsdienstes um die Zulassung zur Richteramtsprüfung ansuchen. Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichtes.

(2) Der zur Richteramtsprüfung zugelassene Richteramtsanwärter hat Anspruch auf einen sechswöchigen Prüfungsurlaub. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den Prüfungsurlaub so festzusetzen, daß er nach Wahl des Richteramtsanwärters entweder der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung unmittelbar vorangeht.

**Wiederholung der Richteramtsprüfung**

§ 23. (1) Hat der Richteramtsanwärter die Prüfung nicht bestanden, kann er sie nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsurlaub steht auch für die zu wiederholende Richteramtsprüfung zu.

**Verwendung nach bestandener Richteramtsprüfung**

§ 24. Nach bestandener Richteramtsprüfung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes die Verwendung des Richteramtsanwärters so zu bestimmen, daß dieser zu möglichst selbständiger Tätigkeit herangezogen wird; eine Verwendung bei der Finanzprokurator, beim Rechtsanwalt oder beim Notar ist nicht mehr zulässig.



## bisherige Fassung

### Ernennungserfordernisse

§ 26. (1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt, die Richteramtprüfung bestanden und eine vierjährige Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt hat. Bei der Berechnung der Dauer der Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst nach bestandener Richteramtprüfung oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen ist die Vorschrift des § 13 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die ordentlichen Professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität, die für die im § 16 Abs. 4 Z 1 bis 4 angeführten Fächer ernannt sind, können auch ohne die Erfordernisse nach Abs. 1 zu Richtern ernannt werden.

§ 54. (1) Bei der Dienstbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. die fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlußkraft und Zielstrebigkeit;
4. die Bewährung im Parteienverkehr und Außendienst;
5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;
6. das Verhalten im Dienst, insbesondere das Benehmen gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. bei Richtern, die sich auf einer leitenden Planstelle befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hierzu;
8. der Erfolg der Verwendung.

## neue Fassung

### Ernennungserfordernisse

§ 26. (1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt, die Richteramtprüfung bestanden und eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt hat. Bei der Berechnung der Dauer der Rechtspraxis in einer der im § 15 genannten Verwendungen ist § 13 sinngemäß anzuwenden.

(2) unverändert.

§ 54. (1) Bei der Dienstbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. die fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlußkraft und Zielstrebigkeit;
4. die Kommunikationsfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr;
5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;
6. das Verhalten im Dienst, insbesondere das Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Parteien, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. bei Richtern, die auf eine leitende Planstelle ernannt sind oder bei denen die Ernennung auf eine solche Planstelle in Frage kommt, die Eignung hierfür;
8. der Erfolg der Verwendung.

§ 58 a. Der Richter ist verpflichtet, ihm zugeteilte Richteramtswärter und Rechtspraktikanten vorschriftsmäßig auszubilden. Einem Richter dürfen nicht mehr als zwei Richteramtswärter oder Rechtspraktikanten gleichzeitig zur Ausbildung zugeteilt sein.

## bisherige Fassung

## Planstellen und Gehaltsgruppen

§ 65. Für Richter sind nachstehende Planstellen und Gehaltsgruppen oder feste Gehälter vorgesehen:

| Planstelle   | Gehaltsgruppe |
|--|---------------|
| Richter des Bezirksgerichtes<br>Vorsteher des Bezirksgerichtes<br>Richter des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und<br>Richter des Jugendgerichtshofes<br>Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und<br>Vizepräsident des Jugendgerichtshofes<br>Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und<br>Präsident des Jugendgerichtshofes | I             |
| Richter des Oberlandesgerichtes<br>Senatspräsident des Oberlandesgerichtes<br>Vizepräsident des Oberlandesgerichtes  | II            |
| Präsident des Oberlandesgerichtes  | festes Gehalt |
| Hofrat des Obersten Gerichtshofes<br>Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes  | III           |
| Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes<br>Präsident des Obersten Gerichtshofes   | fester Gehalt |

## neue Fassung

## Planstellen und Gehaltsgruppen

§ 65. Für Richter sind nachstehende Planstellen und Gehaltsgruppen oder feste Gehälter vorgesehen:

| Planstelle  | Gehaltsgruppe |
|---|---------------|
| Richter des Bezirksgerichtes<br>Vorsteher des Bezirksgerichtes<br>Richter des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes<br>Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes<br>Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes | I             |
| Richter des Oberlandesgerichtes<br>Senatspräsident des Oberlandesgerichtes<br>Vizepräsident des Oberlandesgerichtes   | II            |
| Präsident des Oberlandesgerichtes   | festes Gehalt |
| Hofrat des Obersten Gerichtshofes<br>Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes   | III           |
| Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes<br>Präsident des Obersten Gerichtshofes  | festes Gehalt |

34

236 der Beilagen

## bisherige Fassung

§ 66. (1) bis (10) . . . . .\*)

(11) Abweichend vom Abs. 2 gebührt

1. dem Richter des Bezirksgerichtes höchstens die Gehaltsstufe 13,
2. dem Vorsteher eines Bezirksgerichtes mit weniger als drei systemisierten Planstellen für Richter und ohne familienrechtliche Abteilung gemäß der Anlage zur Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, in der Fassung der Z 8 des Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978, jedoch mit Ausnahme des Vorstehers des Exekutionsgerichtes Wien, höchstens die Gehaltsstufe 13.

(12) und (13) . . . . .\*)

### Dienstzulage

§ 68. Dem Präsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe II. Befindet er sich in einer höheren Gehaltsstufe als der Gehaltsstufe 13, so gebührt ihm diese Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe II.

## neue Fassung

§ 66. (1) bis (10) unverändert.

(11) Abweichend vom Abs. 2 gebührt dem Richter des Bezirksgerichtes höchstens die Gehaltsstufe 13. Ausgenommen hiervon sind

1. bei einem Bezirksgericht mit zumindest drei systemisierten Planstellen für Richter der erste und
  2. bei einem Bezirksgericht mit zumindest sieben systemisierten Planstellen für Richter der erste und der zweite
- gemäß § 27 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, zur Vertretung des Vorstehers des Bezirksgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten berufene Richter.

(12) und (13) unverändert.

### Dienstzulage

§ 68. Dem Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe II. Befindet er sich in einer höheren Gehaltsstufe als der Gehaltsstufe 13, so gebührt ihm diese Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe II.

### Naturalwohnung

§ 70 a. (1) Dem Richter kann im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Naturalwohnung zugewiesen werden. Durch die Zuweisung wird kein Bestandsverhältnis begründet. Die Zuweisung oder der Entzug einer Naturalwohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(2) Jede bauliche Veränderung der Naturalwohnung, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Gebrauch ergibt, bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde.

(3) Die Dienstbehörde kann die Naturalwohnung entziehen, wenn

1. der Richter an einen anderen Dienstort ernannt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet,
2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z 3 des Mietrechtsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 520, darstellen würde,

\*) Auf eine Wiedergabe wird aus Platzgründen verzichtet.

## bisherige Fassung

## neue Fassung

36

3. die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen des Bundes dient als die gegenwärtige Verwendung,
4. der Richter die Naturalwohnung oder Teile derselben dritten Personen überlassen hat.

(4) Ist eine Naturalwohnung entzogen worden, ist sie innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr ist zulässig, wenn der Richter glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine andere Wohnmöglichkeit zu erhalten.

(5) Die Dienstbehörde kann dem Richter, der an einen anderen Dienstort ernannt wurde, dem Richter des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen des Richters, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, so lange die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung gestatten, als diese nicht für einen Justizbediensteten dringend benötigt wird. Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Grundstücke, Hausgärten, Garagen und Abstellplätze, es sei denn, daß für die Benützung eine privatrechtliche Vereinbarung maßgebend ist.

236 der Beilagen

## Gerichtsorganisationsgesetz:

## Gerichtsorganisationsgesetz:

## Bezirksgerichte

## Bezirksgerichte

§ 24. (1) Jedes Bezirksgericht ist mit einem Bezirksrichter (Vorsteher des Bezirksgerichtes) und der erforderlichen Anzahl von Einzelrichtern besetzt; außerdem sind nach Bedarf richterliche Hilfsbeamte zu bestellen.

§ 24. (1) Bei den Bezirksgerichten wird die Gerichtsbarkeit durch den Vorsteher und gegebenenfalls durch Richter des Bezirksgerichtes ausgeübt. Außerdem werden nach Bedarf Rechtspfleger bestellt.

(2) (seit dem Gehaltsgesetz 1924 gegenstandslos).

(2) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten auch durch Richter des Gerichtshofes erster Instanz ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 77 Abs. 3 und 4 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961.

§ 25. (1) Dem Vorsteher des Bezirksgerichtes steht die Ausübung der dem Bezirksgerichte zukommenden Gerichtsbarkeit zu; außerdem obliegt ihm die allgemeine Dienstaufsicht.

§ 25. (1) Die Verteilung der richterlichen Geschäfte einschließlich der Vertretungsregelungen ist durch den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres festzusetzen. Aus wichtigen Gründen kann sie während des laufenden Kalenderjahres geändert werden.

## bisherige Fassung

(2) (gegenstandslos).

§ 26. (1) (aufgehoben).

(2) (aufgehoben).

(3) Die Gültigkeit der Amtshandlungen eines Einzelrichters wird dadurch nicht berührt, daß dieser Akt nach der Geschäftsverteilung von einem anderen Einzelrichter desselben Bezirksgerichtes vorzunehmen gewesen wäre.

§ 27. (1) Mehrere Einzelrichter desselben Bezirksgerichtes vertreten sich wechselseitig in der vom Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz bestimmten Reihenfolge. Bei Verhinderung des Bezirksrichters oder bei Erledigung seiner Stelle sind, sofern nicht der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz eine andere Anordnung trifft, die übrigen Einzelrichter nach ihrem Rang zur Vertretung des Bezirksrichters berufen.

(2) (aufgehoben).

§ 28. (aufgehoben).

### Gerichtshöfe erster Instanz.

§ 30. (1) Jeder Gerichtshof erster Instanz (Landes-, Kreis-, Handels- und Seegerichte) ist mit einem Präsidenten, wenn nötig einem Vizepräsidenten, sowie der erforderlichen Anzahl von Räten und anderen stimmführenden Mitgliedern und richterlichen Hilfsbeamten besetzt.

(2) und (3) . . . . . (inhaltlich derogiert).

## neue Fassung

(2) In Vertretungsfällen, die sich aus der Verhinderung eines Richters ergeben und in der Geschäftsverteilung nicht geregelt sind, kann der Vorsteher des Bezirksgerichtes eine Änderung der Geschäftsverteilung des Bezirksgerichtes bei gleichzeitiger Berichterstattung an den Vorsitzenden des Personalsenates verfügen. Diese Änderung tritt mit der Beschlußfassung durch den Personalsenat, spätestens aber nach Ablauf von drei Wochen außer Kraft.

(3) Die Gültigkeit von Amtshandlungen wird durch einen Verstoß gegen die Geschäftsverteilung nicht beeinträchtigt; § 260 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, bleibt unberührt.

§ 26. Der Vorsteher des Bezirksgerichtes leitet das Gericht und führt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

§ 27. Die Vertretung des Vorstehers des Bezirksgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten obliegt den am längsten bei diesem Bezirksgericht ernannten Richtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes. Bei gleichem Ernennungszeitpunkt ist die frühere Ernennung zum Richter maßgebend.

§ 28. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann aus dienstlichen Gründen vom § 27 abweichende Vertretungsregelungen treffen.

### Gerichtshöfe erster Instanz

§ 30. (1) Gerichtshöfe erster Instanz sind die Landesgerichte, die Kreisgerichte, das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

(2) Bei jedem Gerichtshof erster Instanz sind ein Präsident, zumindest ein Vizepräsident, und die erforderliche Anzahl von Richtern zu ernennen. Außerdem werden nach Bedarf Rechtspfleger bestellt.

bisherige Fassung

**Reisegebührenvorschrift 1955:**

§ 45. Für Richter ohne bestimmten Dienort, Hilfsrichter und Richteramtsanwärter tritt bei Anwendung des I. Hauptstücks an die Stelle des Dienortes der ständige Verwendungsort.

§ 46. Die Übersiedlungsgebühren und die Trennungsgeld (der Trennungszuschuß) entfallen, wenn ein Richter gemäß § 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46 (Richterdisziplinargesetz), versetzt wurde.

neue Fassung

**Reisegebührenvorschrift 1955:**

§ 45. (1) Als Dienort eines Richters, der auf eine bei zwei Gerichten systemisierte Planstelle ernannt ist, ist der Sitz desjenigen Gerichtes zu bestimmen, bei dem der Richter überwiegend tätig ist.

(2) Als Dienort eines Richteramtsanwärters gilt der Sitz desjenigen Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel der vom Richteramtsanwärter im Sinn des § 61 Abs. 1 RDG gewählte Wohnsitz liegt.

§ 46. Die Übersiedlungsgebühren und die Trennungsgeld (der Trennungszuschuß) entfallen, wenn ein Richter in Vollziehung der über ihn verhängten Disziplinarstrafe der Versetzung an einen anderen Dienort (§ 104 Abs. 1 lit. d RDG) ernannt wurde.